

Die Anträge

der

Ehstländischen Provinzialsynode

vom 15. Juni 1905

in Sachen der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Von Pastor E. Sabin.

1905.

Reval,
Kluge & Ströhm

Leipzig,
Rudolf Hartmann

Die Anträge

der

Ehstländischen Provinzialsynode

vom 13. Juni 1905

in Sachen der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Von Pastor E. Sahn.

58029

1905.

Reval,

Leipzig,

Kluge & Ströhm.

Rudolf Hartmann.

Est. A-

**Tartu Riikliku Üliksoli
Raamatukogu**

18261

Дозволено цензурою. Ревель, 6 августа 1905 г.

Die Anträge der Ehistländischen Provinzialsynode vom 13. Juni 1905 in Sachen der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die Beschlüsse der Ehistländischen Provinzialsynode vom 13. Juni 1905 in Sachen der Glaubens- und Gewissensfreiheit haben nicht allein in den lutherischen Gemeinden unserer Provinz von sich reden gemacht und zum Theil eine nicht geringe Beunruhigung der Herzen hervorgerufen; — sie haben dasselbe auch weithin über die Grenzen Ehistlands gethan. Die evangelische Gemeinde hat ein Recht darauf, über Fragen, die so tief in das innere Leben der Gemeinde hineingreifen, wie jene Beschlüsse unserer Synode es thun, ausreichende und eingehende Erklärungen zu erhalten, welche eine Mißdeutung nicht zulassen. Diese will ich versuchen im Nachstehenden zu geben. Dazu bin ich weder von der Synode, noch von irgend einer anderen Seite her beauftragt worden. Ich stehe nur mit meinem eigenen Namen für das ein, was ich schreibe. Da aber die Beschlüsse der ehistländischen Synode in Folge eines von mir gehaltenen Vortrages und in Anlehnung an von mir gestellte Anträge gefaßt sind, so darf ich vorausschicken, daß ich glaube meine Darlegungen als mit den Beschlüssen sich deckend bezeichnen zu dürfen.

Allem voran bemerke ich, daß es eigentlich unrichtig ist, von „Beschlüssen“ der ehistländischen Synode zu reden. Es handelt sich um Wünsche, Anträge der Synode, von denen wir freilich hoffen, daß sie durch Bestätigung höheren Ortes gesetzliche Kraft erlangen sollen. Gott gebe es! Denn wir sind der festen und gewissen Ueberzeugung, daß die Ausführung dieser Wünsche und Anträge nur zum Segen für unsere evangelisch-lutherischen Gemeinden dienen wird. Und das allein haben wir im Auge.

Es ist wirklich unberechtigt, wenn manche Gemeindeglieder wegen dieser Anträge am Glauben ihrer Pastoren irre zu werden drohen. Ich hoffe, daß die nachstehenden Ausführungen zur Beruhigung solcher Gemüther und Herzen dienen werden.

I. Der geschichtliche Moment.

Schon oft ist auf den verschiedenen Synoden die Rede davon gewesen, den sogenannten „Confirmationszwang“ aufzuheben. Aber immer wieder hat man davon Abstand genommen. Warum? — Man konnte sich nicht entschließen, um einzelner junger Menschen willen, welche Bedenken hatten, sich confirmiren zu lassen, die bestehende Ordnung zu ändern.

Die estländische Synode dieses Jahres hat sich auf's Neue mit dieser Frage befaßt und hat dieses Mal entschlossen Stellung genommen. Drei Beschlüsse wurden mit voller Einstimmigkeit gefaßt, ohne Widerspruch zu finden.

Der vierte Punkt hatte eine Majorität von 18 Stimmen, 29 gegen 11, — und der fünfte, heiß umstrittene, Punkt wurde mit 8 Stimmen Mehrheit angenommen.

Ich lasse die fünf Sätze folgen:

Die Estländische Provinzialsynode ersucht ihren Präses, das Estländische Consistorium zu bitten, dasselbe wolle durch das General-Consistorium bei der Regierung, behufs Durchführung des Prinzips der Glaubensfreiheit darum nachsuchen:

1. Daß für Personen, welche der evangelisch-lutherischen Kirche zugezählt sind, der Genuß allgemein-bürgerlicher und dienstlicher Rechte unabhängig von der Confirmation und der Theilnahme am heiligen Abendmahle gemacht werde,

2. Daß in allen denjenigen Fällen, in welchen bisher von Personen evangelisch-lutherischer Confession ein Confirmations-Zeugniß gefordert wurde, fortan nur eine Bescheinigung über erhaltenen Confirmationsunterricht verlangt werden möge, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche evangelisch-lutherischen Religionsunterricht zu ertheilen wünschen. Von diesen ist sowohl ein Confirmationszeugniß, als auch ein Communionsschein zu verlangen,

3. Daß für die im Staatsdienste stehenden Militair- und Civilpersonen evangelisch-lutherischer Confession die Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls ihrem freien Willen überlassen werden soll,

4. Daß zu § 317 des Kirchengesetzes eine Anmerkung hinzugesügt werden möge: Personen, welche aus äußeren oder inneren Gründen nicht haben confirmirt werden können, soll die Möglichkeit geboten werden, ohne kirchliche Trauung, durch eine entsprechende Instanz eine staatlich gültige Ehe zu schließen,

5. Daß weder solche Personen, welche zwar der evangelisch-lutherischen Kirche zugezählt sind, sich selbst aber ausdrücklich für ungläubig erklären, gezwungen seien, kirchliche Amtshandlungen (als: Taufe

ihrer Kinder, Vereidigungen und Vererdigung) seitens der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit in Anspruch zu nehmen,

noch auch die Prediger der evangelisch-lutherischen Kirche g e z w u n g e n s e i e n , eben solche Personen mit den vorgenaunten Amtshandlungen zu bedienen,

sondern daß für solche Personen besondere Civilregister geführt werden mögen.“

Was ist denn das Erschreckliche an diesen Beschlüssen? (die ja NB. noch erst bestätigt werden müssen, ehe sie in Wirkung treten können.) Da klagen die Einen: „unsere Pastore sind auch Revolutionäre geworden, wollen alles Bestehende umstürzen, die Confirmation, die h. Taufe, das h. Abendmahl, die h. Ehe abschaffen“, und wer weiß nicht, was sie noch Böses im Schilde führen. Andere schelten: „In Reval hat eine Versammlung evang.=luth. Pastore beschlossen, die Taufe und das Abendmahl abzuschaffen. Somit sind wir ja denn allmählich beim Buddhismus angelangt.“ Wenn Feinde der Kirche heutzutage die Pastore schmähen und von den Kanzeln zerren, so wundern wir uns nicht darüber. Ueber die Gemeinden, welche den gemißhandelten Pastoren nicht Hülfe geleistet haben, wird vielfach scharf geurteilt. Sind denn aber diese „Gläubigen“, welche von einem Synodalbeschlusse nur halb und halb gehört, und ihn nicht verstanden haben, wesentlich besser in ihrem Betragen gegen ihre Pastore, wenn sie um dieses Synodalbeschlusses halben gegen ihre Pastore schmähen und sich ereifern, als wären sie allesammt vom Glauben abgefallen? — Wir hätten uns zu unsern gläubigen Gemeindegliedern eines Besseren versehen dürfen! Darüber wundern wir uns nicht, daß nicht ein Jeder mit uns übereinstimmt; — wohl aber darüber, daß unter den kirchlich gesinnten und gläubigen Gemeindegliedern sich noch so viele finden, die bei einer solchen Gelegenheit gleich über den Glaubensstand ihrer Pastore den Stab brechen und es uns nicht zutrauen, daß wir überzeugt sind, in voller Uebereinstimmung mit Gottes Wort und dem Bekenntnisse unserer Kirche zu handeln.

Was hat uns auf unserer ehistländischen Provinzialsynode aber zu so schneller Beschlußfassung in einer so wichtigen Sache veranlaßt? Es ist ja auch davon die Rede gewesen auf den entscheidenden Sitzungen am 9. und 13. Juni, die ganze Frage erst auf den nächstjährigen Kreis- oder Sprengelsynoden einer Vorberathung zu unterziehen, wie wir es in der Regel mit sehr ernstern Gegenständen thun. Und dann hätte erst die nächste Provinzialsynode die Entscheidung zu fällen gehabt. — Aber dieses Mal hat die

ganze Synode einstimmig die drei ersten Beschlüsse gefaßt, eine Vertagung entschieden ablehnend. Und auch die beiden letzten Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit gefaßt worden, trotz erneutem Verlangen nach Vertagung.

Hat etwa ein Mann oder einige im Sturm die Synode mit sich fortgerissen und sie zu etwas „überredet“, über dessen Bedeutung sie sich doch nicht recht bewußt gewesen ist? Ich meine darauf entschieden: „nein“ antworten zu müssen. Was hat denn unsere Synode bewogen, ungeachtet der Anträge auf Vertagung, doch sogleich Beschlüsse zu fassen?

Der geschichtliche Moment ist es gewesen!

Mitten unter den Schrecken des Krieges und den unser Reich erschütternden inneren Unruhen haben wir ein Ereigniß von weltgeschichtlicher Bedeutung für Rußland erlebt, an welches unsere Nachkommen noch mit Dank sich erinnern werden, wenn die Leiden und Wunden dieses Krieges und der inneren Unruhen des Reiches lange geheilt sein werden. Es ist die Proclamation der Glaubensfreiheit in Rußland! Der Segen, den der 17. April 1905 gebracht hat durch das Manifest unseres Kaisers über Glaubensfreiheit, wird — will's Gott — unvergänglich sein. Es ist wie eine Erlösung von einem schweren Banne durch unzählige Herzen und Gewissen gegangen. Und wir alle haben die Empfindung gehabt, daß alle die namenlosen Leiden dieses Krieges, die Ströme von Blut und Thränen, die geflossen sind, die Schmerzen und der Jammer, die erduldet sind, bei denen man sich tausendmal gefragt hat: „wozu, wozu?“, sie sind doch nicht umsonst gewesen, da aus den furchtbaren Wehen dieser Zeit für Rußland die Glaubensfreiheit geboren ist. Dieses Gut ist so unschätzbar köstlich für ein Reich, daß kaum irgend ein Preis zu theuer dafür ist. Ohne Blut und Thränen ist es in keinem Lande, von keinem Volke errungen worden. Aber wenn Blut und Thränen längst versiegt und getrocknet sind, gehen unaufhörlich Ströme des Segens durch das Leben eines Reiches und seiner Völker, wo die Güter der Glaubens- und Gewissensfreiheit zum allgemeinen Besitze geworden sind.

Wir dürfen gewiß in voller Wahrheit sagen: der 17. April 1905 wird in der Geschichte Rußlands wohl durch Jahrhunderte der leuchtendste Tag sein, vollends wenn die an diesem Tage in ihren Grundzügen proclamirte Glaubensfreiheit zu ihrer rückhaltlosen und uneingeschränkten Durchführung und Ausgestaltung gelangt sein wird.

Dem freilich, die Grundzüge der Glaubensfreiheit sind am 17. April 1905 proclamirt worden, aber ihre Anwendung und Durch-

führung muß noch auf vielen Gebieten erfolgen, wenn Rußland in den Vollbesitz wahrer Glaubens- und Gewissensfreiheit treten soll.

Und dazu mitzuhelfen, ungefäumt und mit ganzer Kraft der Seele, das ist zur Zeit für alle die, welche dazu durch ihr Amt und Stellung berufen sind, heilige Pflicht und Aufgabe.

Große geschichtliche Momente erfordern Entschlossenheit und klares Ergreifen und Verstehen der von ihnen eröffneten Aufgaben. Die plötzlich erwachten, treibenden Kräfte solcher Zeiten pflegen nicht lange in gleicher Intensität anzuhalten. Die Begeisterung der Gemüther in großen Zeiten kann ungeheure und bleibende Erfolge für lange Folgezeiten erringen; sie kann in kurzer Frist Werke schaffen und zu Stande bringen, auf welche Generationen geharrt und gehofft haben. Aber die begeisterte Schöpferkraft großer Zeiten will rasch und entschlossen ausgenutzt sein. Sie vergeht, wie die treibende, lebenerzeugende Kraft des Frühlings. Ein Mal vergangen, kehrt sie nicht wieder.

Darum gilt es für einen Jeden, der dazu Beruf und Amt hat in Rußland, zu thun, was er zu thun vermag, um die eben proclamirte Glaubensfreiheit zu ihrer ganzen, vollen Ausgestaltung zu bringen, damit sie nicht ein verkümmertes Gewächs werde. Wir können es nicht erwarten, daß das Ministerkomité bei der Ueberfülle seiner Arbeiten und Aufgaben auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, von selbst alle Einzelheiten bedenke. Darum haben auf allen anderen Gebieten die verschiedenen Institutionen, Adelsversammlungen, Stadtverwaltungen, Landschaften, Universitäten, ja sogar Privatpersonen sich entschlossen, der Aufforderung Sr. Majestät, unseres Kaisers folgend, in möglichst klarer Form ihre Wünsche und Forderungen von Reformen zum Heile des Reiches und seiner einzelnen Theile auszusprechen. Wer es jetzt nicht thut, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die richtige Zeit verpaßt ist und er hernach sich vergessen wähnt. Alle diese Körperschaften haben den Ernst und die Bedeutung des geschichtlichen Momentes, in welchem wir stehen, erkannt. Sie haben die schwerwiegendsten Forderungen in schleunigster Berathung ohne Zeitverlust zu formuliren versucht. Sie haben nicht gesagt: „für solche große und neue Fragen muß man sich die nöthige Zeit nehmen; wir müssen erst Commissionen ernennen, welche im nächsten Frühjahr zusammen zu treten und zu berathen haben, damit ja nichts übereilt werde. Denn es ist gegen unsere Geschäftsordnung, so wichtige Fragen kurzer Hand zu erledigen. Und wenn unsere Commissionen ihre Arbeiten beendet haben, dann erst, wieder einige

Monate später, gegen Ende des Sommers 1906 wollen wir die endgültigen Beschlüsse fassen!“ Nein, sie haben in diesem Falle, um des geschichtlichen Momentes willen, in welchem Rußland steht, sich entschlossen, mit Anspannung aller Kräfte des Geistes und Körpers zu arbeiten und sogleich fertig formulirte Forderungen und Wünsche zu verlaublichen. Das heißt: den geschichtlichen Moment verstehen und erfassen.

Die ehlstländische Synode hat am 9. und 13. Juni d. J. aus demselben Grunde sich entschlossen, den gewöhnlichen Geschäftsgang (wichtige Fragen erst auf den nächstjährigen Sprengels- oder Kreissynoden zu berathen und dann, also nach einem Jahre, auf der Provinzialsynode zum Beschluß zu bringen) zu verlassen, um den Anforderungen des geschichtlichen Momentes gerecht werdend die Wünsche und Forderungen auszusprechen, welche zu einer vollen Durchführung der Grundsätze der Glaubensfreiheit erfüllt werden müssen. Wir haben nicht die Verantwortung vor Gott, der die geschichtlichen großen Momente schafft, tragen wollen, die Zeichen der Zeit nicht verstanden zu haben. Wir haben unsern Gemeinden gegenüber es für eine heilige Pflicht gehalten, auf kirchlichem Gebiete, wo die Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde nur und einzig durch die Synoden zum Ausdruck kommen können, jetzt zu reden und auszusprechen, was wir nach bestem Wissen und Gewissen zur vollen Durchführung und Ausgestaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit für unerläßlich und segensreich halten. Darum haben wir geredet. Und darum bitten wir auch unsere Schwestersynoden von Liv- und Kurland jetzt zu reden, und mit uns den geschichtlichen Moment wahrzunehmen und nicht verstreichen zu lassen.

II. Die Bedeutung der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Der leitende Grundgedanke der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in dem Kaiserlichen Manifeste vom 17. April 1905 in durchaus präciser Weise so ausgesprochen worden: daß die Ausübung der religiösen Ueberzeugung, das Bekenntniß des Glaubens (resp. der Abfall vom orthodoxen Glauben) in keiner Weise mehr die menschlichen, bürgerlichen und politischen Rechte eines russischen Unterthanen beeinträchtigen darf.

Das ist in der That der innerste Kern einer rechten Glaubens- und Gewissensfreiheit, daß die religiöse (oder irreligiöse) Ueberzeugung eines

Menschen mit der Ausübung seiner staatlichen und bürgerlichen Rechte, oder gar mit seinen Menschenrechten **nichts** zu schaffen hat. Eine Zuerkennung von solchen rein **menschlichen** Rechten (wie das Recht eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen), oder von **staatlichen** und **bürgerlichen** Rechten (z. B. ein Amt zu bekleiden, gewisse Berufe zu erwählen) darf unter keinen Umständen von dem Glaubensbekenntniß des Menschen abhängig gemacht werden. Das erfordert die Heiligkeit und Unantastbarkeit der freien Ueberzeugung, auf welche kein äußerer Druck ausgeübt werden darf. Das verlangt auch die Ehre und Würde der Religion und einer jeden christlichen Konfession, daß man ihren Gliedern weder mit Prämien noch mit Vorenthaltung von Rechten ihre religiöse Ueberzeugung belohne oder erschwere.

Diese großen Grundgedanken der Glaubensfreiheit sind in dem Manifeste vom 17. April 1905 zum ersten Male in Rußland zur offenen Anerkennung von Seiten des Staates gelangt. Aber noch fehlt ihnen die volle Durchführung auf vielen Gebieten des religiösen Lebens. Noch giebt es weite Gebiete im staatlichen und religiösen Leben, wo menschliche, staatliche und bürgerliche Rechte Untertanen unseres Reiches um ihrer religiösen Ueberzeugung willen vorenthalten, — oder ihnen nur bei Erfüllung gewisser religiöser Bedingungen zuerkannt werden. Auch in unserer evang.-lutherischen Kirche giebt es noch derartige Punkte, an welchen in unberechtigter Weise menschliche Rechte, auch staatliche und bürgerliche, von Handlungen und Bekenntnißakten rein religiöser, geistlicher Art abhängig gemacht werden.

Der große Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zwar ausgesprochen, seine Durchführung und Anwendung aber noch keineswegs gesichert und vollendet. Es ist unsere heilige Pflicht, nach aller Möglichkeit dazu beizutragen, daß es dazu komme. Wir müssen darum die Punkte hell an's Licht stellen, welche mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Manifeste vom 17. April 1905 im Widerspruch stehen und um ihre Beseitigung bitten, ja sie im Namen der Wahrheit und der Unantastbarkeit des Glaubensbekenntnisses fordern und mit allen Kräften zu erlangen suchen.

Dieser Forderung sollten eigentlich ausnahmslos alle evangelisch-lutherischen Christen in Rußland zustimmen! Oder sollte es wirklich irgend einen Einzigen geben, welcher es wagte zu sagen: „laßt es doch lieber Alles beim Alten bleiben, wenn auch hier und da das Bekenntniß des Glaubens durch menschliche Rechte prämiirt und das Nichtbekennen des

Glaubens durch Vorenthaltung von Rechten gedrückt wird?“ Ich fürchte doch, daß Einzelne, vielleicht nicht einmal sehr wenige, ähnlich denken. Jede Neuerung, jede Aenderung des Althergebrachten erscheint ihnen gefährlich und vom Uebel. Aber ich hoffe, daß dennoch bei weitem die größere Mehrheit unserer denkenden und gläubigen Gemeindeglieder sagen werden: „nein, wir wünschen volle und wahre Glaubens- und Gewissensfreiheit zu haben; wir wünschen auf keinen Fall Zuerkennung von Rechten für unsern Glauben; wir wollen aber auch eben so wenig, daß anderen Menschen um ihrer Ueberzeugungen willen irgend welche Rechte vorenthalten werden.“

III. Wo fehlt es denn aber in unserer evang.-lutherischen Kirche an der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit?

Ich nenne drei Stücke: 1) den Confirmationszwang, 2) den vom Staate ausgeübten Abendmahlszwang bei im Militär- und Civildienst stehenden Personen und bei Ablegung des Zeugeneides vor Gericht, 3) die Thatsache, daß Ehen nur durch eine kirchliche Trauung nach vorgeschriebener Form geschlossen werden können, und daß alle Kinder, um bürgerliche und staatliche Rechte zu erlangen, getauft sein müssen.

Ich weiß es sehr gut, daß viele Leser beim Lesen der vorstehenden Zeilen erstaunt fragen werden: „ja, wie so? in wiefern liegt in diesen drei Stücken eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit? Das sind ja gerade herrliche Ordnungen; bitte, rührt nur ja nicht daran, sonst untergrabt ihr die Fundamente der Kirche! bitte, laßt es doch nur Alles beim Alten!“ Ich muß diese und alle Leser bitten, sich etwas tiefer in das Wesen dieser drei Punkte zu versenken und nur zu diesem Zwecke möglichst vorurteilsfrei und ruhig zuzuhören. Ich behandle die drei Punkte getrennt, obgleich sie innerlich eng zusammengehören.

1. **Der Confirmationszwang.** Zur Beruhigung der Gemüther und Herzen schicke ich die Erklärung voraus, daß für alle zur evangelisch-lutherischen Kirche gehörigen und getauften Kinder nach wie vor der Besuch der Confirmandenlehre obligatorisch sein soll. Es soll kein getauftes evangelisch-lutherisches Kind von der Verpflichtung, die Lehre zu besuchen und gründlich die Kenntniß der christlichen Heilswahrheiten sich anzueignen,

befreit werden. Es soll nach wie vor die ganze Kraft des Confirmandenunterrichtes darauf gerichtet sein, die Confirmanden zu einem fröhlichen, festen Glaubensbekenntniß vorzubereiten und anzuleiten. Der Confirmandenunterricht soll nach wie vor in der Confirmation gipfeln und sein eigentliches Ziel erreichen. Aber die Confirmanden sollen das Bewußtsein haben, daß sie ihr Bekenntniß am Altar in vollster Freiheit ablegen und ihnen für dieses Bekenntniß keinerlei weltliche Prämie zuerkannt wird. Andererseits sollen sie aber ebenso gewiß sein, daß wenn irgend ein Confirmand Bedenken hat, das Bekenntniß abzulegen, ihn um dessentwillen keinerlei Verluste menschlicher und bürgerlicher Rechte treffen sollen. Oder anders gesagt: wir wünschen und verlangen, daß das schöne, heilige Confirmationsbekenntniß unserer Confirmanden völlig frei dastehe und gänzlich unvermischt bleibe mit menschlichen, bürgerlichen oder staatlichen Rechten oder N a c h t h e i l e n .

Worin besteht denn der Zwang bei der Confirmation in unserer evang.=lutherischen Kirche in Rußland? Es ist zwar im Kirchengesetze davon die Rede, daß die heranwachsenden Jünglinge und Jungfrauen nicht später als bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres confirmirt sein sollen (R.=Ges. § 284), ja sogar davon, daß eventuell, wenn dieser letzte Termin verstrichen ist, eine Mahnung und Verweis durch das Consistorium eintreten soll (R.=G. § 821). So undenkbar es erscheint, daß ein Kind durch Zwang zur Confirmation veranlaßt werden sollte, so muß doch hierbei beachtet werden, daß der Sinn der obengenannten Paragraphen offenbar nicht der ist, daß auf die Kinder ein Druck ausgeübt werden soll, sondern daß faumselige Eltern, die ihre Kinder wollen verwahrlosen lassen, an ihre Pflichten von der Obrigkeit zu erinnern sind. Für uns liegt es aber jetzt daran, die Kinder, die Confirmanden selbst, von einem jeden staatlichen oder gesetzlichen Druck beim Ablegen ihres Bekenntnisses zu befreien.

Und ein solcher besteht durch den Zusatz zum § 317 des Kirchengesetzes, welcher die Erfordernisse für die Eheschließung festlegt. Da steht geschrieben: „Ueberdies ist darauf zu achten, daß die in die Ehe Tretenden bereits confirmirt seien und das h. Abendmahl genossen haben.“ Der Zwang, der auf das Gewissen geübte Druck, liegt darin, daß demjenigen, der sich nicht confirmiren lassen kann (etwa aus Gewissensgründen), eines der Grundrechte der Menschheit: in den Ehestand zu treten und eine Familie zu gründen, — vorenthalten werden soll. Oder anders ausgedrückt: nur der,

welcher sich confirmiren läßt, erhält das Recht, eine Ehe zu schließen. — In die Ehe zu treten, ist aber nach Gottes Schöpfung ein allgemein menschliches Recht und hat mit dem Glauben oder Unglauben eines Menschen nichts zu thun. Wird wirklich auch nur ein einziger lutherischer Christ es wagen, solch eine Ungeheuerlichkeit zu behaupten: daß nur „gläubige“ Christen heirathen dürfen, dagegen müßten alle „Ungläubigen“ zeit lebens unverheirathet bleiben?! — Gewiß wünschen wir vom unserm Glaubensstandpunkt aus, daß alle Eheleute in der Welt gläubige Christen wären, um auch alle ihre Kinder im Glauben erziehen zu können. Aber es wäre doch eine unerhörte und unerträgliche Tyrannei, wenn Gesetze erlassen würden, daß nur den Menschen erlaubt würde zu heirathen, welche sich als „gläubige Christen“ bekennen. Wer hat das Recht, solche Prämien auf den Glauben und das Glaubensbekenntniß zu setzen? Wer hat das Recht, durch solche Prämien das heiligste und freieste Recht eines Menschen, seinen Glauben zu bekennen, zu entwürdigen und zu beflecken? Wer hat aber auch andererseits das Recht, einem Menschen, der ehrlich und fest dabei bleibt: „ich kann nicht den Christenglauben bekennen; ich will ihn nicht verachten, aber ich kann ihn nicht als den meinigen bekennen“, zu sagen: „ja dann hast du auch kein Recht zu heirathen?“ Wer darf ihm dieses Menschenrecht vorenthalten?“

Und doch geschieht das Alles durch jenen Zusatz zu § 317 des evang.-lutherischen Kirchengesetzes. Wer sich nicht hat confirmiren lassen, also wer nicht sich als Christen hat bekennen können, — dem wird für seinen Unglauben das Recht zu heirathen vorenthalten. Und wiederum: wer das Confirmationsbekenntniß abgelegt hat, der erhält dafür das Recht, in den heiligen Ehestand zu treten.

Aber noch andere Rechte werden im staatlichen und bürgerlichen Leben von der Confirmation abhängig gemacht, die an sich gar nichts mit dem Bekennen des christlichen Glaubens zu thun haben. Bis vor Kurzem konnte kein Student immatrikulirt werden zum Studium irgend einer Wissenschaft an der Universität, ohne confirmirt zu sein. Das hat zwar aufgehört. Die Confirmationscheine werden zur Immatrikulation an der Universität und anderen Hochschulen nicht mehr verlangt. Aber noch existirt diese Bedingung für die Aufnahme in eine Anzahl von Kronsanstalten. Wer also sich confirmiren läßt, erhält dadurch das Vorrecht zum Besuch gewisser höherer Kronsanstalten, während dieselben demjenigen verschlossen bleiben, der sich nicht confirmiren lassen kann. Also eine weltliche Prämie

für die Confirmation, und eine weltliche Schädigung für das Unterlassen des Bekenntnisses!

Ferner wird von sämmtlichen Schülerinnen evang.-lutherischer Confession, welche ein Lehrerinnen-Diplom erlangen wollen, um das Recht zu haben, unterrichten zu dürfen, verlangt, daß sie ein Confirmations-Zeugniß vorstellen. Das wäre verständlich und berechtigt, wo es sich um das Recht, Religionsunterricht zu ertheilen, handelte. Es ist natürlich, daß eine Religionslehrerin darüber ein Bekenntniß in der Confirmation abgelegt habe, daß sie aus freier innerer Ueberzeugung sich zu dem Glauben ihrer Kirche bekenne. Aber was hat das Recht, Geographie, oder Mathematik, oder Schreibunterricht, oder Unterricht in fremden Sprachen oder in der Handarbeit zu ertheilen, mit dem Bekennen des Christenglaubens zu thun? Ist es berechtigt, diesem Bekennen des Christenglaubens als Prämie das Recht zu ertheilen, allerlei rein weltliches Wissen zu lehren, und dem Nichtbekenner alle diese Berufe und Erwerb des täglichen Brotes zu verschließen?

Man wendet häufig ein, daß den jungen Confirmanden diese Gedanken doch bei ihrer Confirmation so fern lägen, daß sie unmöglich einen Einfluß auf ihren Entschluß, das Confirmationsbekenntniß abzulegen oder nicht abzulegen, ausüben könne. Wer denke in solchem Alter daran, daß von der Confirmation das Recht zu heirathen oder nicht zu heirathen abhängt? oder das Recht, zu unterrichten, resp. nicht unterrichten zu dürfen? Zugestanden, daß wohl kaum je Confirmanden daran gedacht haben, deshalb sich gegen ihre Ueberzeugung confirmiren zu lassen, um einmal nach Jahren heirathen zu können, so liegt es mit dem Rechte, zu unterrichten oder in eine höhere Kronsanstalt aufgenommen zu werden, doch ganz anders. Beides, das Gouvernantenexamen und das Antreten von Lehrerinnenstellen, oder das Eintreten in eine Anstalt schließt sich meist ganz unmittelbar an die Confirmation an, so daß oft unmittelbar nach derselben schon die Confirmationsschein erbeten werden.

Aber das ist nicht das Wesentliche. Für die Frage, ob wir volle Glaubens- und Gewissensfreiheit besitzen und was unsere Kirche zu thun hat, um dieses heilige Recht im jetzigen Zeitpunkt unverkürzt ihren Gliedern zu sichern, ist es keineswegs entscheidend, ob die obengenannten gesetzlichen Bestimmungen, hinsichtlich der Ehe und des Lehrberufs, bei der Confirmation von Vielen, oder Wenigen, oder Keinem als Gewissenszwang empfunden werden. Die Thatsache bleibt bestehen, daß das Gesetz die Erlangung und die Ausübung gewisser Menschenrechte oder bürger-

licher Berufsarbeit von der Ablegung eines christlichen Bekenntniß-aktes abhängig macht. Und diese Thatsache muß und soll beseitigt werden, so Gott hilft. Dazu bedarf es keiner langen Berathungen auf Sprengels- und Kreissynoden und keines Verschiebens auf nächstjährige Synoden, bis der von Gott uns gegebene geschichtliche Moment des Handelns vorüber ist. Zur Beseitigung dieser Thatsache bedarf es nur einer klaren und wahren Beurteilung derselben und eines festen, einmüthigen Beschlusses aller unserer Synoden. Das Uebrige wird Gott uns geben und verschaffen, nämlich die Bestätigung durch die Obrigkeit. Fehlt es an Einmüthigkeit unserer Synoden, so kann freilich leicht Alles verloren werden, was der geschichtliche Zeitpunkt uns bieten sollte. Wer wird es wagen, die Verantwortung für ein Zögern bei so klarer Sachlage zu tragen?!

Es heißt aber nur diesen klaren Thatbestand und seine prinzipielle Wertung verwirren und trüben, wenn von vielen Seiten gegen eine Aktion der Synoden zur Beseitigung desselben Folgendes geltend gemacht wird: „es sei völlig unnütz, die betreffenden Gesetzesparagraphen zu ändern oder zu streichen. Es bestehe eben ein noch viel stärkerer und geradezu unüberwindlicher Druck, der einen jeden jungen Menschen in der lutherischen Kirche mit nahezu unwiderstehlicher Gewalt nöthige, das Confirmationsbekenntniß abzulegen und sich confirmiren zu lassen. Das sei die Macht der kirchlichen Sitte und Tradition und ferner der Einfluß der Familie. Dieser Macht könne sich reinweg kein Mensch entziehen. Und diese Macht sei es, welche unterschiedslos einen Jeden beherrsche. — Was nütze es, einige Gesetzesparagraphen zu ändern, welche in Wirklichkeit doch nie von einem Confirmanden als Druck empfunden würden, und durch welche in Wahrheit noch nie jemand gedrängt worden sei, gegen seine Ueberzeugung das Confirmationsbekenntniß abzulegen. So lange der Zwang der Sitte, der Familie bestehe, habe es wenig Sinn, ein paar belanglose Paragraphen zu ändern und zu diesem Zwecke eine groß aufgebauschte Aktion zu unternehmen.“

Die ehsländische Synode ist sich dessen ganz gewiß bewußt gewesen, daß in der That die Macht der Sitte und der Einfluß der Familie für viele junge Menschen viel mehr als alle Gesetzesparagraphen zum Zwang und Druck geworden sind, um die Gewissen, die sich gegen ein lügnerisches Ablegen eines Bekenntnisses sträubten, dennoch zu Boden zu treten und

zum Aufgeben des Widerstandes zu zwingen. Wir wissen auch sehr wohl, daß es außerhalb unserer Macht steht, solchen Zwang der Sitte und der Familie zu brechen oder auf ein berechtigtes Maß zurückzuführen.

Aber was bedeuten diese Einwendungen für unsere Frage?

Sie verschieben vollständig die Frage, um welche es sich handelt, und stumpfen dadurch das Gewissen derer ab, welche eine Pflicht haben, über die wirkliche Frage schlüssig zu werden. Diese lautet aber nicht: „sind wir Pastore, oder ist die lutherische Kirche im Stande, **volle Bekenntnißfreiheit** unsern Confirmanden zu sichern?“ — Nein, die Frage lautet so: „was **können**, und darum — was **sollen** wir thun, um unsern Confirmanden Bekenntnißfreiheit zu verschaffen, soweit als es in unserer Macht steht?“ — Oder sollen wir zufrieden sein mit dem jetzigen Zustande, ihn für gut und berechtigt erklären und eine jede Aenderung abweisen? Sollen wir behaupten, es existire überhaupt keinerlei Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das Gesetz bei der Confirmation, und es sei darum nicht die Aufgabe der Kirche, auf eine Aenderung hinzuwirken?

Aber es giebt andere Gegner, die ihre Einwendungen gegen eine Aktion der lutherischen Kirche zur Beseitigung des behaupteten Bekenntnißzwanges in der Confirmation in eine etwas andere Form kleiden. Sie geben zwar zu, daß durch die oben gekennzeichneten gesetzlichen Bestimmungen eine Art Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit, ein gewisser Zwang existire. Aber — so sagen sie — derselbe treffe keinen einzigen Gläubigen, sondern nur solche junge Leute, welche im Unglauben erzogen sind und sich darum nicht wollen confirmiren lassen. Nun sei es eine sehr starke Zumuthung an die lutherische Kirche, oder an ihre Synoden und Konsistorien, zu verlangen, sie sollten für den **Unglauben** eine Existenzmöglichkeit zum freien Leugnen des Christenglaubens schaffen. Wenn es einige (oder gar viele) solche Personen gebe, welche um ihres Unglaubens willen sich weigern ein Confirmationsbekenntniß abzulegen, so mögen sie die Folgen davon tragen, — oder sie mögen sich selbst eine Befreiung von den Folgen ihres Unglaubens suchen und Schritte thun, um sich das Recht zu erwerben, heirathen oder den Lehrberuf ausüben zu können.

Wie?! wenn die orthodoxe Kirche oder die orthodoxe Regierung so gesagt oder gedacht hätten: „unsere Sache ist es nur, die orthodoxe Staatskirche und ihre treuen Glieder zu schützen und mit menschlichen und staatlichen Rechten auszustatten! Das ist für die Existenz und das Heil des russischen Reiches nöthig. Mögen die Abtrünnigen auswandern, wenn es ihnen in Rußland mit beschränkten Rechten zu leben nicht paßt! Wir werden doch nicht für die von der Staatskirche Abfallenden ein bequemes Leben mit gleichen Rechten, wie die treuen Orthodoxen sie genießen, schaffen und damit eine Prämie für den Abfall aussetzen!“ Wären wir bei solcher Rede jemals zur Glaubensfreiheit in Rußland gekommen?!

Nein! Glaubens- und Gewissensfreiheit haben wir evangelisch-lutherischen Christen wahrhaftig nicht nur uns schenken zu lassen von einer andersgläubigen Staatsobrigkeit und Kirche, sondern auch wir haben den in unserer Kirche lebenden Personen, welche innerlich nicht auf unserem kirchlichen Bekenntnißgrunde stehen, durch Beseitigung jeglicher Beeinflussung beim Confirmationsbekenntniß durch Zuertheilung oder Vorenthaltung menschlicher und staatlicher Rechte, die Möglichkeit zu schaffen, ohne ein durch ein unlauteres Bekenntniß gebrochenes Gewissen zu leben.

Aber es muß trotz diesem Satze an dieser Stelle vor allen Dingen auf das Allerentschiedenste bestritten und in Abrede gestellt werden, daß unser Wunsch, die Confirmation von jeglichem Zwange durch Gesetzesbestimmungen zu befreien, in erster Linie hervorgehe aus dem Bestreben, den „Ungläubigen“ ihre Lage zu erleichtern. Ich leugne es gar nicht, daß wir in soweit allerdings auch an ihnen das lebhafteste Interesse haben, als das Wort des HErrn auch auf sie anzuwenden ist: „Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute thun, das thut auch ihr ihnen.“ Diesem Befehle wollen wir gehorsam sein auch den Ungläubigen gegenüber. Und weil ein jeder bestehende Zwang in Glaubenssachen die Ungläubigen hart vor den Kopf stößt, so daß sie immer verbitterter und unzugänglicher werden für Gottes Wort, so wünschen wir — soweit wir dazu beitragen können — jedes derartige Hinderniß und Anstoß wegzuräumen.

Aber der erste und schwerstwiegende Grund, auf die Aufhebung jeglichen Confirmationszwanges, auch jeglicher Belohnung des Glaubensbekenntnisses mit der Zuertheilung menschlicher, oder bürgerlich-staatlicher Rechte, hinzuarbeiten, ist die Liebe zu unserer eigenen theuren evang.-lutherischen Kirche. Es ist das innige Verlangen, sie von Allem zu

befreien, was in ihrem Leben nicht mit dem Worte Gottes übereinstimmt. Es handelt sich um die Ehre unserer Kirche, daß sie nicht damit einverstanden sein kann und darf, daß irgend einem ihrer Glieder ein Gewissenszwang angethan werde. Es ist eine Frage der inneren Lebenswahrheit, daß bei dem ersten feierlichen Bekenntnißakte ihrer heranwachsenden Kinder, welcher an der Spitze eines selbstständigen Bekenntnißlebens stehen soll, von Seiten der Kirche jeder Schatten der Unfreiheit oder des Zwanges entfernt und eifersüchtig fern gehalten werde.

Wir wollen **nicht** mit unseren Beschlüssen für den Unglauben Freiheit und Bürgerrecht in der Kirche haben (das ist eine Entstellung der Wahrheit, unsere Aktion gegen den Confirmationszwang so aufzufassen!), — sondern wir wollen **freies** Bekenntniß haben, damit wir selbst auch die Confirmanden zur vollen Wahrhaftigkeit ermahnen können mit der Zusicherung, daß kein Zwang, weder weltliche Rechte noch Nachtheile, mit ihrem Bekenntnisse verknüpft seien. — Unsere Kirche soll ihnen Lieb, ihr Bekenntniß (im Bewußtsein, daß es eine That vollkommen freien Glaubens sei) ihnen eine Freude werden. Wir selbst konnten bisher nicht mit voller Freimüthigkeit sie auffordern, ein freies Bekenntniß abzulegen, wenn wir selbst uns sagen mußten: es steht doch im Hintergrunde ein Gesetz, welches die Freiheit beeinträchtigt.

Noch ein Gegner steht aber gegen eine Aktion zur Beseitigung des gesetzlichen Zwanges bei der Confirmation, mit dem wir uns auseinandersetzen müssen. (Ich füge aber hier hinzu, daß dieser Abschnitt rein privatim von mir geschrieben wird, da die ehsländische Synode die Beschlusfassung über diesen Punkt, als einen völlig innerkirchlichen, mit welchem die weltliche Obrigkeit nichts zu thun hat, auf das nächste Jahr verschoben hat.)

Es giebt Personen, welche behaupten, die ganze Frage wegen eines bestehenden Druckes auf das Bekennen des Glaubens in der Confirmation würde hinfällig werden, wenn man sich nur entschließen würde, entweder an dem Formular für die Confirmation in unserer Agende eine entsprechende Aenderung vorzunehmen, wodurch aller Gewissensdruck weggeschafft werde, — oder (wie wieder Andere vorschlagen) man sollte die Confirmanden durch eine milde Ausdeutung der Confirmation beruhigen, und dadurch es einem Jeden ermöglichen sich confirmiren zu lassen, ohne alle Gewissensbeschwerde.

Beide sind im tiefsten Grunde derselben Anschauung, wenn auch ihre

Mittel zum Zweck nicht die gleichen sind. Beide verschieben die Bedeutung, welche die Confirmation bisher in der evangelischen Christenheit gehabt hat. Es muß allerdings zugegeben werden, daß es bisher in der evang.-lutherischen Kirche noch keine ganz allgemeine, einheitliche und klare Anschauung und Formulirung dessen gegeben hat, was die Confirmation bedeutet.

Drei Momente werden bei der Confirmation betont, das Bekennen des Glaubens, das Ablegen eines Gelübdes und die Einsegnung. Je nachdem das eine oder andere Moment in den Vordergrund, oder besser in den Mittelpunkt der Confirmation gerückt wird, verändert sich die Auffassung von der Confirmation nicht unwesentlich. Betont man vor Allem die Einsegnung (wie das wohl in den Gemeinden als Ueberbleibsel aus der rationalistischen Zeit meist geschieht), so denkt man sich die Confirmanden am Confirmationstage wesentlich als Empfangende. Es wird ihnen an der Grenze zwischen Kindheit und reiferem, selbstständigerem Alter, nach geschehener Unterweisung in der Lehre ein besonderer Segen gegeben. Für den Höhepunkt der Confirmation hält man daher meist in der Gemeinde den Moment, in welchem die Confirmanden niederknien und mit einem Spruche gesegnet werden. Man ist vielfach gewöhnt, diesem Spruche eine ganz besondere Bedeutung für das weitere Leben zuzuschreiben. Das Bekenntniß tritt bei dieser Auffassung in der Confirmation ganz in den Hintergrund. Natürlich! denn der alte Rationalismus hatte wohl Tugendlehren den Menschen beizubringen, aber ein klares Glaubensbekenntniß war ihm nicht nur etwas Ueberflüssiges, sondern sogar ein Greuel.

Andere stellen neben die Einsegnung das Confirmationsgelübde in den Vordergrund. Hier wird starker Nachdruck auf das gelegt, was die Confirmanden thun in der Confirmation. Auch unsere neue Agende fängt die beiden letzten Confirmationsfragen mit dem Worte an: „gelobt ihr auch?“ Dieses Wort trägt aber ein unevangelisches Element in die Confirmation, — es fordert ein „Gelübde“ („gelobet ihr auch diesem Glauben gemäß zu wandeln, eurem Erlöser in Demuth und Gehorsam nachzufolgen, Gott zu lieben von ganzem Herzen und euren Nächsten als euch selbst?“), welches kein Mensch, auch nicht einmal ein Apostel, in dieser Form hätte übernehmen und noch weniger erfüllen können. Das heißt einfach: „schwere und unerträgliche Bürden binden und sie den Menschen auf den Hals legen“ (Matth. 23, 4.). Man redet auch vielfach in evangelischen Glaubens-Lehrbüchern von einem

„Taufgelübde“, ohne im ganzen Neuen Testamente eine einzige Stelle anzuführen, oder in der Taufpraxis der ältesten Kirche es nachweisen zu können, daß der Täufling bei seiner Taufe ein „Gelübde“ abzulegen hatte. Die „Gelübde“ gehören als Leistungen des Menschen in das Alte Testament und unter das Gesetz, und beziehen sich nach klaren, gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich auf äußerliche Dinge und Werke. Aber nirgend im ganzen Alten Testament (im Neuen Testament kommt das Wort Gelübde und geloben nur zwei Mal vor) wird das Geloben von innerlichen, geistlichen Beziehungen gebraucht, außer an einer einzigen Stelle, Hesek. 16, 8; und hier ist Gott der Gelobende, der Israel Liebe und Treue gelobt hat. Nie hat die Schrift ein Gelübde gefannt „dem Glauben gemäß zu wandeln, dem Erlöser in Demuth und Gehorsam nachzufolgen, Gott zu lieben von ganzem Herzen und den Nächsten als sich selbst.“ Gottes h. Geist kann und will den Willen zu dem Allem in uns wirken, ein heiliges, inniges Verlangen so leben zu können; aber geloben kann kein Mensch, daß er es thun werde, als eigene That. Dieses Wort „gelobt ihr auch?“ muß aus dem Confirmationsformular ausgesilgt werden.

Und auch von einem „Taufgelübde“ sollte nicht mehr unter evangelischen Christen geredet werden. Die Schrift weiß nichts davon. Bei sämtlichen Taufen, welche die h. Schrift berichtet, ist ausschließlich und einzig von einem Bekennen des Glaubens an den Herrn Jesus Christus die Rede. Aber nicht eine Silbe redet von Gelübden. Wer an den Herrn Jesus Christus glaubte und diesen Glauben bekante, der wurde auf Seinen Namen oder in Seinen Tod getauft und damit in die Erlösungsgnade aufgenommen. — Wenn aber später in der Gemeinde geborene Kinder getauft werden sollten, so konnten sie freilich kein Glaubensbekenntniß ablegen. Das blieb einer späteren Zeit ihres Lebens vorbehalten. Und dieses, bei der h. Taufe von den Kindern noch nicht abgelegte, Bekenntniß des Glaubens sollen sie, zum reiferen Alter gelangt, in der Confirmation vor der Gemeinde bekennen.

Daß in dem Bekennen des Glaubens der Schwerpunkt, die Hauptsache der ganzen Confirmation liegt, und zwar im Zusammenhange mit der h. Taufe im Kindesalter, das wird doch wohl am allgemeinsten anerkannt. Und darnach kommt zum Bekenntniß die Einsegnung hinzu, — an Bedeutung aber weit hinter dem Bekenntnißakte zurückstehend.

Die nun, welche daran festhalten, daß mit der Confirmation ein „Gelübde“ verbunden sei, müssen unfehlbar es versuchen, dieses „Gelübde“ so sehr allen Inhaltes zu entleeren, daß schließlich nichts anderes bei der Confirmation nachbleibt, als das Versprechen oder Gelübde, regelmäßig zur Kirche zu gehen, die Bibel zu lesen und zu beten. Und doch, obgleich man bis auf dieses Minimum herunter gehandelt hat, — selbst das kann nicht als „Gelübde“ übernommen werden. Wer kann „geloben“, daß er es sein Leben lang thun werde?! Ich frage einen jeden Pastor, der ein solches „Gelübde“ als das Wesentliche bei der Confirmation seinen Confirmanden vor Gottes Altar auferlegen will, und meint, nun habe er es ihnen doch so leicht gemacht, daß ein jeder unbedingt und ruhig sich könne confirmiren lassen, — ich frage ihn auf sein eigenes Gewissen vor Gott: ob er denn selbst den Inhalt dieses „Gelübdes“ von seiner Confirmation an gehalten hat oder nicht? Es wird kein Einziger mit: ja! antworten können; das will ich getrost behaupten. Nun, dann lege, lieber Amtsbruder, auch nicht einmal dieses scheinbare „Bischen“ als schwere und unerträgliche Bürde den jungen Confirmanden auf den Hals! Sie werden es in ihrer Begeisterung geloben, um hernach die furchbar schmerzliche Erfahrung zu machen, daß sie es nicht halten können als ihre Leistung. Damit schafft man die Schwierigkeit nicht fort aus der Confirmation und macht es nicht möglich, daß nun jeder mit gutem Gewissen sich confirmiren lassen kann. Wer sich und andern das einreden will, der täuscht im bestem Falle sich selbst und andere.

Lassen wir das „Gelübde“ fahren, es gehört nicht in die Confirmation hinein, auch nicht in seiner abgeschwächtesten und verwässertsten Form!

Nun erkennen Andere es an, daß durch den Zusammenhang der Confirmation mit der h. Taufe im Kindesalter es ganz klar sei, daß den Mittelpunkt der Confirmation das Bekennen des Glaubens ausmache. Aber, so sagen sie, man müsse das Wort „Bekennen des Glaubens“ nur nicht zu hoch schrauben. Es sei zu hoch geschraubt zu meinen, diese jungen Menschen könnten schon einen persönlichen Glauben mit Bewußtsein und selbstständig bekennen. Nein, man müsse dieses Bekennen des Glaubens so auffassen und den Confirmanden milde und tolerant so ausdeuten, daß wenn sie das apostolische Glaubensbekenntniß aussprechen, so solle damit nur gesagt sein: „sie wollen auf dem Glaubensgrunde derjenigen Kirche stehen, welche sie zur h. Taufe getragen und hernach erzogen habe. Sie hätten zu dieser Kirche das gute Zutrauen, daß sie den rechten Glauben

bekenne.“ Das heißt aber nicht mehr und nicht weniger, als daß der Confirmand bei der Confirmation, — statt seinen eigenen Glauben an die Liebe Gottes unseres Vaters in Jesu, und an die Liebe unseres Heilandes, und an die Liebe des Heiligen Geistes zu bekennen, — vielmehr seinen Glauben an die Richtigkeit des Glaubens der Kirche zum Ausdruck bringen soll! — **Das ist ein Bekenntniß, das eines römischen Katholiken würdig ist, aber nicht eines evangelischen Confirmanden!** — Und leider, trotz dieser Verwässerung und Abschwächung immerhin noch ein Bekenntniß, der Ausdruck einer Ueberzeugung! — Nicht einmal ein solches Bekenntniß darf unter einem irgendwie gearteten Zwange oder Drucke stehen, oder mit einer Prämie von Rechten bedacht, oder die Ausübung allgemein menschlicher oder bürgerlicher Rechte von der Leistung eines solchen Bekenntnisses abhängig gemacht werden!

Nein, auch auf diesem Abschwächungswege entgeht man nicht der Pflicht, den großen Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit durchzuführen, daß menschliche und bürgerliche, staatliche Rechte nie und in keiner Weise einem religiösen Bekenntnißakte zuerkannt oder verweigert werden dürfen.

Noch einen andern, aber ebenso unbrauchbaren und — nutzlosen Ausweg möchte mancher vorschlagen, um der Pflicht, sich zu betheiligen an einer Aktion zur Aufhebung des Confirmationszwanges, wie sie von der ehstländischen Synode begonnen ist, zu entgehen. Es wird vorgeschlagen, aus dem Confirmationsformular das apostolische Glaubensbekenntniß ganz zu entfernen und statt dessen einige ganz allgemein gehaltene Fragen zu stellen, welche unbedenklich von Jedermann mit „ja“ beantwortet werden können. Vielleicht können ja denn auch nächstens Juden und Judengenossen daraufhin sich zur Confirmation melden! Mein, allen solchen Verbesserern unserer Confirmation können wir nur auf das Allerentschiedenste zurufen: „Die Hände fort! laßt uns unsere Confirmation unangetastet!“ Sind unsere Kinder auf das große alte Taufbekenntniß der Urkirche, auf das apostolische Glaubensbekenntniß getauft worden, — steht ihre Confirmation mit ihrer h. Taufe im Zusammenhange, — dann soll auch das apostolische Glaubensbekenntniß stehen bleiben im Centrum der ganzen Confirmation und nichts daran weggestrichen und umgedeutelt werden! Lehrt sie, zuerst und vor Allem die Mütter, — dann die Religionslehrer und Lehrerinnen, — dann der Pastor, einfältig kindlich zu glauben an ihren lieben himmlischen Vater und Heiland, lehrt sie zu vertrauen aus ganzem, kindlichen Herzen auf Seine Liebe und zu erkennen, wie der h. Geist mit Seiner Liebe ihre

kleinen, jungen Herzen zum Heilande zieht, dann werden sie als Confirmanden keine Schwierigkeit darin finden, ihren Glauben, ihr Vertrauen zu bekennen. Macht nicht den Religionsunterricht und die Confirmandenlehre zu einer Arbeit, durch welche Lehrstoff und Lehrsätze den jungen Köpfen beigebracht werden (das ist ja auch berechtigt mit Maß!), sondern legt das Hauptgewicht darauf, lebendigen Glauben in der Kinderstube, im Schulzimmer, im Lehrsaal, in die jungen Herzen zu pflanzen, kindlich herzlichem Vertrauen zu Gott zu erwecken, dann werden sie fröhlich und getrost, wenn auch mit Schüchternheit wegen der eigenen Schwachheit, ihren Glauben bekennen in kindlicher Einfachheit. Auf die Belebung des Religionsunterrichts durch Mütter und Lehrer, und ebenso durch die Pastore, kommt es an, dann werden wir fröhliche Bekenner an unseren Confirmanden haben die vor den drei Glaubensartikeln nicht zurückschrecken.

Ja gut, gut! antworten viele, das wäre ja das Schönste; — aber wir haben nicht diese Mütter und Lehrer und Lehrerinnen überall! Daher so manche Confirmanden, die eigentlich kein Glaubensbekenntniß abzulegen im Stande sind. Was soll aus ihnen werden? Sollen sie nicht heirathen, kein Lehramt bekleiden dürfen? — Gewiß! wir kommen eben doch wieder auf die Grundforderung zurück mit unentrinnbarer Consequenz: der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit muß auf die Confirmation angewendet werden, daß die Ausübung menschlicher und staatlich-bürgerlicher Rechte von religiösen Akten, die ein Glaubensbekenntniß enthalten, völlig unabhängig gemacht werde.

Es wird aber eingewendet werden, daß mit der Durchführung dieses Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur ein Theil der Noth beseitigt sei, nämlich die menschlich-natürliche. Aber wenn die Confirmation unverändert als Bekenntnißakt festgehalten werde, so würden sich immer mehr und mehr junge Gemeindeglieder finden, welche das Bekenntniß nicht ablegen können und dann unconfirmirt bleiben. Was soll dann weiter werden? Was wird aus ihren Eheschließungen werden? Und was wird später aus ihren Kindern werden? Können diese getauft werden oder nicht? Verschulden wir es nicht, wenn die Confirmation unverändert und unabgeschwächt als Bekenntnißakt mit dem Grunde des apostolischen Glaubensbekenntnisses behalten wird, — daß dann viele ernste, menschlich-edle, tüchtige Kräfte und Personen allmählich völlig der christlichen Gemeinde entfremdet werden, aus dem Einflusse des Wortes Gottes und der Kirche ausscheiden und dadurch beide Theile, sowohl die Kirche als auch diese Gemeindeglieder schweren Schaden leiden?

Dieses Bedenken muß als ein sehr schwerwiegendes anerkannt, und kann nicht kühl von der Hand gewiesen werden. Dennoch meine ich, daß eine Lösung dieser Frage nicht so schwierig ist, wie sie erscheint. Es wird vielleicht Folgendes durchführbar und allseitig annehmbar sein. Alle jungen Gemeindeglieder haben nach wie vor die ganze Confirmationslehre zu besuchen, deren Ziel bleiben muß, das in der h. Taufe von den Kindern nicht abgelegte Glaubensbekenntniß nun frei und selbstständig zu bekennen. Wo das geschieht, werden die Confirmirten in die Abendmahlsgemeinde aufgenommen und können als Pathen fungiren. Wenn aber Confirmanden sich finden sollten, welche am Ende der Lehre, sei es aus Aengstlichkeit, oder angefochten von Zweifeln, meinen ein Bekenntniß des Glaubens nicht ablegen zu können, so wären sie zu fragen, ob sie den Wunsch und das Verlangen haben, ihre Lehrzeit mit einer Einsegnung abzuschließen, wobei sie also nur empfangend sich verhalten? Es ist zweifellos, das weitaus die meisten der innerlich noch angefochtenen Confirmanden aus tiefstem Herzen den Wunsch nach einem solchen Abschlusse ihrer Lehrzeit haben werden. Und wie an jedem Sonntage die Gemeinde insgesammt nach Verkündigung der Predigt mit dem Segen entlassen wird, ohne daß sie ein Bekenntniß hat ablegen müssen (jedenfalls nicht jedes einzelne Gemeindeglied), so könnte auch für diese Confirmanden die Theilnahme an der Einsegnung ohne Bedenken zugestanden werden. Sie hätten am Confirmationstage, ohne auffällige Trennung von den übrigen Confirmanden, mit an den Altar zu treten, um mit jenen zusammen eingeseget zu werden. An der Abendmahlsfeier würden sie freilich nachher nicht theilnehmen können, wahrscheinlich auch nicht wollen. Und ebenso hätten sie kein Anrecht auf Pathenschaft. Aber ihre ernste Lehrzeit fände für sie einen, wenn auch wehmüthigen, doch feierlichen Abschluß, in welchem sie die Empfindung hätten, daß ihre Gemeinde und Kirche auch sie mit warmer treuer Liebe als ihr wirklichen Kinder noch weiterhin ansieht und sie nicht unfreundlich und rauh beiseite schiebt. Es ist selbstverständlich, daß diese jungen Gemeindeglieder, sobald sie innerlich die Freude zum Bekennen fänden, das Bekenntniß in einer entsprechenden Weise (etwa bei der nächstfolgenden Confirmation) nachholen und damit in die Abendmahlsgemeinde eintreten können. Aber wenn das auch nicht geschähe, so wäre ihnen beim Eintritt in die Ehe, da sie ihr Verlangen und Empfänglichkeit für den Segen Gottes bezeugt haben, die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe nicht zu verweigern. Und wenn aus solchen Ehen Kinder geboren werden, so könnten

sie ohne Zweifel getauft werden, sobald die Eltern ihre volle christliche Unterweisung garantiren wollen.

Wer aber nach empfangenem Confirmationsunterricht nicht nur das Glaubensbekenntniß verweigert, sondern auch eine Theilnahme an der Einsegnung ablehnt, der würde freilich fernerhin wohl auch keine kirchliche Trauung für seine Ehe, und keine Taufe für seine Kinder beanspruchen wollen und auch nicht erhalten können. Doch dürften das wohl nur ganz außerordentlich selten vorkommende Fälle sein.

Es ist aber höchste Zeit, von dieser allerdings unvermeidlichen Auseinandersetzung über die Confirmation zu den Beschlüssen der ehistländischen Synode zurückzukehren.

2. **Der Abendmahlszwang.** Es sind allen Ernstes in unsern Gemeinden Stimmen laut geworden, welche die Pastoren beschuldigen, wir hätten beschlossen „das h. Abendmahl abzuschaffen“. Und leider haben auch andere Gemeindeglieder sich von einem so unvernünftigen und grundlosen Gerede beunruhigen lassen. — Ihnen allen sei zuvor zum Trost versichert, daß selbstverständlich die ehistländische Synode nie daran hat denken können, das h. Abendmahl irgendwie anzutasten.

Wenn wir beschlossen haben, darum nachzusehen: „daß bei den im Staatsdienste stehenden Militär- und Civilpersonen evangelisch-lutherischer Confession die Theilnahme an der Feier des h. Abendmahls ihrem freien Willen überlassen werden möge“, so haben wir dazu vollberechtigten Grund und Ursache. Das Staatsgesetz verlangt rücksichtslos, daß ein jeder im Staatsdienste stehende Christ unfehlbar ein Mal im Jahre das h. Abendmahl zu empfangen habe. Und zwar wird in der Regel die „große Fastenzeit“ das h. die heilige Passionszeit dazu einfach festgesetzt. Am Anfange dieser Zeit gehen den Geistlichen der christlichen Confessionen namentlich aus den Militärkanzleien lange Listen zu, auf denen die Personen verzeichnet sind, welche verpflichtet sind, während der Fastenzeit das h. Abendmahl zu empfangen. Der Geistliche wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung den Tag zu bestimmen, an welchem die in der Liste bezeichneten Personen (bis zu hohen Offizieren hinauf) zum Empfange des h. Abendmahls zu erscheinen haben. Es nügt nichts, wenn man antwortet, wir hätten es einem jeden Soldaten ganz freizustellen, wann und ob er zum h. Abendmahl komme? Man wird eben dann dadurch überrascht, daß eines beliebigen Sonntags auf

Kommando sich die angezeigten Soldaten und Offiziere einfänden, um das h. Abendmahl zu erhalten. Und wenn einer an diesem Tage krank gewesen ist, so ist er verpflichtet, das „Versäumte“ baldigst nachzuholen und darüber eine schriftliche Bescheinigung des Geistlichen vorzustellen. — Dasselbe gilt, in milderer Form, auch von allen Civilbeamten. — Und ebenso gilt noch immer das Gesetz, daß ein Zeuge vor Gericht nur dann vereidigt werden kann, wenn er innerhalb des letzten Jahres am h. Abendmahle theilgenommen hat.

Es muß hier freilich zur Steuer der Wahrheit berichtet werden, daß diese Gesetzesvorschriften in neuerer Zeit nicht mehr so rigoros streng eingehalten werden, wie früher. Aber sie existiren noch. Und je nachdem der Vorgesetzte ist, kann ein Nichterfüllen dieser Abendmahlsvorschriften zu sehr peinlichen Folgen Veranlassung geben.

Es bedarf in dieser Sache wohl keiner Beweisführung dafür, daß es eines jeden Christenmenschen, aber auch des h. Sakramentes, unwürdig ist, durch Befehle der Oberen gezwungen zu sein, an einem ihm bestimmten Tage das h. Abendmahl genießen zu müssen. Ein jeder Christ, er mag religiös stehen, gleichviel wie, wird dem zustimmen, daß die ehistländische Synode Recht hat, wenn sie fordert, daß die Theilnahme am h. Abendmahle dem freien Willen eines jeden Militärs und Beamten überlassen bleibe.“ — Es giebt freilich einzelne evang.-lutherische Christen, welche meinen: auch ein erzwungener Abendmahlsgang könnte vielleicht segensreich sein, — und darum solle man es bei dem Zwange bleiben lassen. — Aber mit ihnen brauchen wir uns wohl nicht auseinanderzusetzen.

Sehr viel schwieriger wird eine Verständigung zu erzielen sein mit vielen ernstern Christen, wenn die ehistländische Synode in Punkt 4 und 5 ihrer Beschlüsse beantragt, daß

3) **der Tauf- und Trauzwang** aufgehoben werde. Punkt 4 lautet: „Daß zu § 317 des Kirchengesetzes eine Anmerkung hinzugefügt werden möge: Personen, welche aus äußeren (Taubstumme) oder inneren Gründen nicht haben confirmirt werden können, soll die Möglichkeit geboten werden, ohne kirchliche Trauung durch eine entsprechende Instanz eine staatlich-gültige Ehe zu schließen.“

Schon auf der ehistländischen Synode fand dieser Punkt Widerspruch, während die auf die Confirmation und das h. Abendmahl bezüglichen drei

ersten Punkte widerspruchslös und einstimmig angenommen waren. Ich werde daher die gegen diesen Punkt auf der ehstländischen Synode geltend gemachten Einwendungen zunächst aufführen, — zugleich mit ihnen aber auch die Bedenken, welche von anderen Seiten gegen diesen unsern Beschluß ausgesprochen sind.

a. Während von der Aufhebung des Confirmationszwanges schon oft auf den Synoden die Rede gewesen sei, handle es sich in diesem Punkte um etwas völlig Neues, worüber man nicht so rasch Beschlüsse fassen dürfe.

b. Der Confirmationszwang sei ein bestehendes, gegenwärtig schon schwer empfundenes Uebel. Auch für gläubige Christen sei es unwürdig, daß mit einem Bekenntnißakte des Glaubens weltliche Rechte und Vortheile verknüpft seien. Die Beseitigung der hierher gehörigen Gesetzesparagraphen gehe darum die ganze Gemeinde an, die gläubigen Gemeindeglieder ganz ebenso wie die Ungläubigen. Dagegen könne die Verpflichtung, bei der Schließung der Ehe sich der Trauhandlung zu unterziehen doch nur von radikal ungläubigen Menschen als ein Druck empfunden werden, — den gläubigen Gemeindegliedern sei eine Ehe ohne Trauung ganz undenkbar. Zudem handle es sich um ein Bedürfniß, das vielleicht erst in der Zukunft sich herausstellen könnte. Wenn nämlich wirklich (nach Aufhebung des Confirmationszwanges) hier und da junge Menschen sich fänden, welche in feindseliger Weise auch jede Einsegnung nach der Lehrzeit verachten und verwerfen sollten, und darum auch bei der Eheschließung einen christlichen Segensakt nicht annehmen wollten, dann erst könne von einem praktischen Bedürfniß nach der Aufhebung des Trauzwanges die Rede sein. Und dann sei es an der Zeit, die gesetzliche Regelung dieser Frage in's Auge zu fassen. Jetzt aber schon, auf die bloße Möglichkeit hin, daß einst einmal solche Fälle eintreten könnten, schon solche Aktionen auf Aufhebung des Trauzwanges zu unternehmen, um der Consequenz willen, das heiße nicht den praktischen Lebensbedürfnissen Rechnung tragen, sondern bloß Theorie treiben. Und statt damit irgend Jemandem zu nützen, trage man nur schwere Beunruhigung und Erregung der Gemüther und Gewissen in die Gemeinden hinein. Das sei unverantwortlich! — Auch müsse jetzt schon gesagt werden, daß — wenn auch wirklich einst Fälle eintreten sollten, in welchen radikal Ungläubige die kirchliche Trauung nicht haben wollen, — man es dann völlig ihnen selbst überlassen solle, sich eine Form der staatlich-gültigen Eheschließung zu erwirken, welche ihrem

Unglauben entspräche. Es sei einer evangelisch-lutherischen Synode nicht würdig, sich zur Vorkämpferin der Rechte des Unglaubens zu machen.

c. Es müsse uns, als Predigern des Wortes Gottes, nicht unlieb sein, wenn hinsichtlich der Trauung auch für die Ungläubigen noch ein Zwang bestehen bleibe. Denn eine wirkliche Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liege nur da vor (und müsse daher beiseitigt werden), wo mit einem förmlichen Bekenntnißakte des Glaubens menschliche und staatlich-bürgerliche Rechte verknüpft seien. — Sich bei Schließung der Ehe einer Trauhandlung zu unterstellen und einen Segenssaft an sich vollziehen zu lassen, — das sei kein Bekenntnißakt christlichen Glaubens. Der zu trauende Mensch thue selbst dabei nichts, wodurch er seinen Glaubensstand bekunde. Er sei bei der ganzen Trauhandlung durchaus passiv, bis auf die Beantwortung der Traufrage, welche doch in keiner Weise einen spezifisch christlichen Charakter habe. Es werde daher durch die Verpflichtung zur Trauung in keiner Weise ein Gewissenszwang ausgeübt. Und darum liege kein Grund vor, diese Verpflichtung aufzuheben. — Dagegen könne es für die zu trauenden Ungläubigen außerordentlich segensreich sein, wenn sie — die sonst vielleicht nie eine Predigt, eine Verkündigung des Wortes Gottes hörten — nun doch ein Mal im Leben vom Worte Gottes in persönlichster Anwendung berührt würden. Das könne für ihr Leben ein Wendepunkt werden, wenn der trauende Geistliche mit der rechten Liebe und Zartheit ihre am Hochzeitstage weicher gestimmten Seelen zu fassen verstehe. Darum sei es nicht recht, um der Durchführung eines Prinzips willen, manchen oder vielen Menschenseelen die Berührung mit dem Worte Gottes zu verschließen.

d. Wenn das Gesetz, auch nach der Aufhebung des Confirmationszwanges, doch weiterhin die Theilnahme am Religionsunterrichte in den Schulen, und am Confirmationsunterrichte zur Pflicht machen werde — freilich ohne die Ablegung eines Bekenntnisses darnach zu fordern, — so stehe die Nöthigung, sich bei Schließung der Ehe der Trauung zu unterziehen, auf ganz gleicher Stufe mit jener Verpflichtung zum Hören und Lernen des Wortes Gottes.

Ich hoffe, die Gegner des Punktes 4 der ehstländischen Synodalanträge werden es anerkennen, daß ich ihre Einwendungen mit möglichster Objectivität und Gerechtigkeit, ohne bewußte Abschwächungen, darzulegen versucht habe. Aber ich muß sie für nicht zutreffend erklären, und die ehstländische Synode hat am 13. Juni c. an ihrem Beschlusse in Punkt 4 sich nicht durch diese Einwendungen irre machen lassen.

Was haben wir gegen diese vier Einwendungen wider die Aufhebung des Trauzwanges zu sagen?

a. Es trifft nicht zu, daß die Frage wegen Aufhebung des Trauzwanges eine völlig neue sei. Sie ist jedes Mal, wenn auf den Synoden von der Aufhebung des Confirmationszwanges die Rede gewesen ist, auch mit in die Diskussion gezogen worden. Die Gegner der Aufhebung des Confirmationszwanges haben jedes Mal als ein Hauptargument für ihre Ablehnung dieser Frage das angeführt, daß aus der Beseitigung des Confirmationszwanges nothwendigerweise und unausbleiblich als Consequenz auch die Nothwendigkeit der Aufhebung des Trauzwanges sich ergebe. Also bekannt genug hat man sich schon längst mit dem inneren Zusammenhange beider Fragen gemacht, um nun auch über die Frage des Trauzwanges endlich und zugleich mit der Entscheidung in der Confirmationsfrage eine Entscheidung treffen zu können.

b. Es trifft nicht zu, wenn behauptet wird, der Confirmationszwang sei ein gegenwärtig bestehendes, und als solches empfundenes, Uebel, das darum beseitigt werden müsse; — dagegen könne vielleicht und möglicherweise erst in Zukunft es sich herausstellen, daß die Verpflichtung zur Trauung als Druck empfunden werde. Nein, schon jetzt, und nicht ganz unabhängig vom Confirmationszwange, giebt es nicht so gar wenig Personen in unsern Gemeinden, denen die Verpflichtung zur kirchlichen Schließung ihrer Ehe wie ein schwerer Druck und Zwang erscheint. Nur wenige städtische Pastore wird es geben, welche nicht schon Paare zu trauen gehabt haben, die durch gänzliches Fortbleiben von der Kirche und vom h. Abendmahle seit ihrer Confirmation es stillschweigend oder auch ausdrücklich bezeugen, daß der damals erduldeten Zwang, sich einem Bekenntnißakte unterwerfen zu müssen, sie der Kirche, dem Glauben, dem Worte Gottes dermaßen entfremdet, ja dagegen erbittert hat, daß sie nichts mehr damit zu schaffen haben wollen. Natürlich hat allerlei Lektüre ungläubiger Bücher hernach ihre irreligiöse Ueberzeugung noch befestigt. Aber mehr noch! es kommen schon heutzutage Paare vor, welche es schon ganz augenscheinlich dem Pastor auch vor der Trauung zeigen oder sagen, daß sie nur gezwungen sich dieser Form unterwerfen, weil es für sie die einzige Möglichkeit ist, die Rechte einer staatlich gültigen Ehe zu erlangen.

Es ist in solchen Fällen, wo offen ausgesprochene Atheisten oder gar Lästerer des Wortes Gottes, vor den Altar treten wollen, um durch die,

freilich widerwillig ertragene, Formel der christlichen Trauung sich weltliche Rechte zu verschaffen, freilich schon jetzt ganz zweifellos heilige Bekenntnißpflicht des betreffenden Pastors, die Trauung zu verweigern in gehorsamer Erfüllung des Wortes Christi: „Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen nicht vor die Säue werfen, auf daß sie dieselbigen nicht zertreten mit ihren Füßen, und sich wenden, und euch zerreißen“ (Matth. 7, 6.). Es heißt den furchtbaren Ernst dieses Wortes Christi verachten, wenn man sich mit allerlei Phrasen um die Bekenntnißpflicht herumdrücken will; — wenn man sagt: so lange die gegenwärtigen Gesetze bestehen, durch welche die staatlichen Rechte der Ehe an die Trauung gebunden seien, so lange müsse man eben auch Atheisten und Gottesleugner im Namen des Gottes, den sie verleugnen und verwerfen, trauen. Nein! schon jetzt macht sich ein jeder Pastor zum Mitschuldigen der Sünde des Atheisten (und zwar zum zweifach schlimmeren Mitschuldigen, weil jener ein „Blinder“ ist, der Pastor aber ein „Sehender“ sein will (vgl. Joh. 9, 41), wenn er zu einer Eheschließung des Atheisten den Namen Gottes mißbraucht.

Schon jetzt haben wir wohl Gelegenheit, die eventuellen Folgen einer Verweigerung der Trauung von Atheisten auf uns zu nehmen. Freilich sind dieselben zur Zeit leider nicht der Rede werth: etwas Haß und Aerger seitens der Menschen, — etwa der Ehrenname, daß man „Fanatiker“ sei. Ich sage: „leider“, weil bisher, wenn ich mich geweigert habe Trauungen, die gegen Gottes Wort und mein christliches Gewissen gehen, zu vollziehen, die betreffenden Paare immer noch die Gelegenheit gefunden haben, durch Herausnehmen ihres Parochialscheines irgend anderswo die Trauung zu erlangen, so daß es noch nie zu einem wirklichen Austrage des Gewissenskonfliktes gekommen ist. Es kann nur auf das Allertiefste beklagt werden, daß jenes Wort des HErrn Matth. 7, 6 nicht für alle Pastore gleicherweise eine Richtschnur für diese Fälle ist. Die Heiligkeit des Namens Gottes und die Heiligkeit und Verantwortlichkeit unseres Predigtamtes sollte uns davor bewahren, durch Ausführung geistlicher Amtshandlungen an Atheisten und Lasterern den Namen Gottes zu mißbrauchen, angesichts der furchtbaren Drohung Gottes, daß ER den nicht ungestraft lassen wird, der Seinen Namen mißbraucht.

Ich will hier aber zunächst nur konstatirt haben, daß die Aufhebung des gesetzlich bestehenden Trauzwanges für Paare und an Paaren, welche offenkundige Verächter Gottes und Seines Wortes sind, sich nicht für

irgend welche, vielleicht in der Zukunft erst eintretende, Fälle nöthig erscheint, sondern sich auf schon gegenwärtige, sehr greifbare Fälle bezieht.

c. Es trifft nicht zu, wenn unsere Aktion zur Beseitigung des Trauzwanges so dargestellt wird, als wollten wir die geheiligte Ordnung der christlichen Trauung und der damit verbundenen Verkündigung des Wortes Gottes „im Allgemeinen“ irgendwie erschüttern und vielen Menschen, deren Herzen noch zugänglich für ein ernstes und liebeiches Wort wären, dieses Segens berauben durch Vertauschung der kirchlichen Trauung mit der Civileheschließung. Es ist oben schon in dem Abschnitte über die Confirmation deutlich genug ausgesprochen, daß wir den Besuch der Confirmandenlehre seitens sämtlicher in der Gemeinde geborenen und getauften Kinder nach wie vor obligatorisch haben wollen; — ferner, daß auch nach Aufhebung des Confirmations- oder Bekenntnißzwanges, alle die, welche noch den Segen Gottes zum Abschluß ihrer Lehrzeit begehren, als Kinder ihrer Kirche nach wie vor mit aller Liebe getragen und bei allen Ereignissen ihres Lebens, also auch bei der Eheschließung, mit dem Worte und Namen Gottes unterwiesen und gesegnet werden sollen. Sie sind noch als geistlich Unmündige anzusehen, die um so mehr der Pflege und Liebe ihrer geistlichen Mutter, der Kirche, bedürfen. Und wenn die Trauung, als heilsame geistliche Ordnung, auch heutzutage von den allermeisten Brautpaaren, noch ohne das volle Verständniß für ihre Bedeutung, begehrt wird auf Grund der festen kirchlichen Sitte, so beabsichtigen wir in keiner Weise diese große Menge unserer Gemeindeglieder irgendwie irre zu machen oder zu beunruhigen durch **allgemeine** Einführung der Civilehe. Die ehstländische Synode hat daraufhin zielende Wünsche ziemlich einstimmig und vollständig verworfen. Es soll nach wie vor die kirchliche Trauung für alle, die sie begehren, neben der Ertheilung des Segens Gottes auch zugleich das regelmäßige Mittel bleiben, um eine staatlich gültige Ehe zu schließen. Wir beantragen nur, zur reinen und klaren Scheidung zwischen den offenbaren Atheisten und Verächtern des Wortes Gottes einerseits — und allen übrigen Gemeindegliedern, die eben nicht Atheisten und Verächter sein wollen, andererseits, daß jenen statt der Trauung ein entsprechender Civilakt geboten werde.

Damit meinen wir nicht für „Unglaubensfreiheit“ zu kämpfen, wie uns vorgeworfen worden ist, sondern für eine Befreiung unserer Gemeinden von Elementen, welche innerlich und offenbar mit dem Glauben an Gott und mit Seinem Worte gebrochen haben.

Ich glaube darum, daß die Anträge der ehsländischen Synode gerade bei diesen bewußten Atheisten und offenbaren Gottesleugnern am allerwenigsten Dank, Anerkennung und Wohlgefallen finden werden. Diese Leute belieben es ja merkwürdigerweise, trotz offenbar ausgesprochenen Atheismus und Verlästerung göttlicher Heilsthatsachen (wie der Versöhnungstod, die Auferstehung und Himmelfahrt Christi), sich immer noch als „Christen“ zu geben. Sie wollen immer noch sich zur christlichen Kirche äußerlich rechnen lassen, während sie mit allen Glaubensgrundlagen der Kirche radikal gebrochen haben. Nun sollen sie zur Klarheit gebracht werden in ihrer Stellung zur Kirche Christi. Sie sollen die Consequenzen ihres Bekenntnisses des Unglaubens ziehen, und in ihrem ganzen Leben auch vor der ganzen Gemeinde sich zeigen und bekennen als das, was sie sind. Und das wird ihnen heutzutage noch keineswegs gefallen. Und darum sehen sie gerade uns keineswegs als ihre Verbündeten und Freunde an.

Wir haben freilich auch Niemandem zu Dank und Liebe unsere Beschlüsse gefaßt, sondern um der Wahrheit die Ehre zu geben, soweit wir sie erkennen.

d. Es trifft nicht zu, — ja es ist etwas Ungeheuerliches geradezu, wenn behauptet wird, auch für diese offenbaren Atheisten und Lasterer sei es doch möglicherweise heilsam, wenn sie zur kirchlichen Trauung gezwungen würden. Wir können hier nur das obenangeführte Wort des HErrn Matth. 7, 6 wiederholen! Will ein Pastor diesen Atheisten und Lasterern nahe kommen, so suche er sie auf und unterrede sich mit ihnen in Ernst und Liebe. Das ist die Weise, um ihre Herzen vielleicht noch zu finden, in Unterredungen unter vier Augen; — auch in Gesellschaften gehe man ihnen nicht aus dem Wege, wenn man mit ihnen zusammentrifft. Auch dort kann Gelegenheit sein, ein ernstes Wort an sie zu richten. Doch wird meist die Gegenwart anderer Menschen und die Furcht, vor ihnen als „überführt“ zu erscheinen, sie meist zu noch heftigerem Widerspruch und Ausfällen reizen. Das Gespräch unter vier Augen wird das wirksamste Mittel sein, an ihre Seele heranzukommen. Aber die erzwungene Gegenwart bei einer verhaßten Amtshandlung!? nein, das ist nicht das Mittel, um Seelen zu gewinnen. Das ist Selbstbetrug, wenn man sich das einredet! — Nein, es bleibt dabei, daß einem offenkundigen Atheisten und Verächter des Wortes Gottes erzwungenerweise eine Rede zu halten, Lieder christlichen Glaubens bei seiner, ihm verhaßten Trauung zu singen, ihm im

Namen Gottes die obligatorisch zur Trauung vorgeschriebenen Schriftstellen aus Eph. 5. vorzulesen, um ihn zur Führung einer „christlichen“ Ehe zu ermahnen, und schließlich über ihm das heilige Vaterunser zu beten und ihn mit dem Namen des dreieinigen Gottes zu segnen, **das Alles ist ein furchtbarer Mißbrauch des Namens Gottes**, der nicht ungestraft bleiben kann an dem, der es thut.

e. Es trifft nicht zu, wenn gesagt wird, die Trauung bedeute nicht ein Bekennen des Glaubens der zu Trauenden, und daher sei es ganz berechtigt, diese religiöse oder kirchliche Handlung auch mit weltlichen Rechten auszustatten. Es wird dabei vergessen, daß die Trauung eine christliche sein will und soll; — daß es die Kirche Jesu Christi ist, welche die Trauhandlung vollzieht; — daß sie selbstverständlich ihre Segenshandlungen nur an denen zu vollziehen den Beruf hat, welche ihre Glieder sein wollen. An Heiden und Juden hat die Kirche Christi keine Segenshandlungen zu vollziehen. Atheisten und Verächter des Wortes Gottes stehen aber feindseliger als einfache Heiden zur Kirche Christi und ihrem Glauben. Sie heucheln oder verbergen ihren Unglauben für die halbe Stunde der Trauhandlung, um weltliche Rechte zu erlangen. Ist es nicht der Kirche Christi würdig, dieser unwürdigen Stellung ein Ende zu machen, indem sie dafür sorgt, daß der Staat keine Anforderungen an ihre Pastore stellt, durch eine Trauung, — welche an Atheisten und Verächtern des Wortes Gottes zu vollziehen ihnen von Gewissenswegen unmöglich sein sollte, — den Namen Gottes zu mißbrauchen? Oder soll sie ruhig jene Forderung des Gesetzes, die h. Trauhandlung einfach zur standesamtlichen Eheschließung zu degradiren, ohne auf den Glaubensstand der Paare zu sehen, bestehen lassen?

f. Es trifft endlich nicht zu, wenn ein an Atheisten und Verächtern des Wortes Gottes auszuübender Zwang, in der Trauhandlung eine Verkündigung des Wortes Gottes anhören zu müssen, auf gleiche Stufe gestellt wird mit der in den Schulen bestehenden Verpflichtung aller evang.-lutherischer Kinder am Religionsunterrichte und hernach an der Confirmandenlehre theilzunehmen. Denn bei der Jugend handelt es sich um Unmündige, welche wohl angehalten werden dürfen, das Wort Gottes zu hören und zu lernen. Jene Atheisten aber und Lasterer erklären ausdrücklich mündig zu sein und abgeschlossen zu haben mit der Verwerfung des Wortes Gottes. Wie kann man einen Zwang, den man auf sie durch event.

Verweigerung des Rechtes, eine Ehe zu schließen, ausübt, eine Trauredede anzuhören, vergleichen mit dem Religions- oder Confirmandenunterrichte der Jugend?! Mit diesem läßt sich nur das vergleichen, daß für die ganze große Masse des Volkes, welches noch geistlich unreif und unentschieden dasteht, nach wie vor die Trauung und jede geistliche Amtshandlung ein Mittel sein und bleiben soll, das Wort Gottes in die Häuser und Familien zu tragen.

Die Anträge der ehstländischen Synode vom 13. Juni handeln aber auch in ihrem fünften Punkte noch weitergehend

4. von der Aufhebung des Zwanges zur Taufe, Vereidigung und christlichen Beerdigung, aber nur in ganz bestimmten Fällen. Der Wortlaut dieses Punktes ist so: „daß weder solche zur evang.=lutherischen Kirche angeschriebene Personen, welche sich selbst ausdrücklich für ungläubig erklären, doch gezwungen seien, kirchliche Amtshandlungen, wie die Taufe ihrer Kinder, Vereidigung und Beerdigung, seitens der evangelisch=lutherischen Geistlichkeit in Anspruch zu nehmen, — noch auch die Prediger der evangelisch=lutherischen Kirche vom Gesetze verpflichtet würden, an solchen Personen die genannten geistlichen Amtshandlungen zu vollziehen, — sondern, daß für solche Personen besondere Civilregister geführt werden mögen.“

Zu vollständigem Mißverstehen unserer Absicht bei diesem Antrage (der freilich von allen fünf am wenigsten glücklich formulirt ist), hat man uns mannigfach untergeschoben, die ehstländische Synode habe beschlossen, jede Verpflichtung Kinder zu taufen, bei den Eidesleistungen den Pastor zu gebrauchen zur Abnahme des Eides, sowie die kirchliche Beerdigung abzuschaffen. Nichts von alle dem ist wahr! Wir haben nur von ganz bestimmten Fällen gesprochen, nämlich von solchen Menschen, welche zwar noch angeschrieben sind bei der lutherischen Kirche, aber sich selbst ausdrücklich als „ungläubig“ bezeichnen. Gemeint sind, wie im vierten Antrage, die offenkundigen Atheisten und Verächter des Wortes Gottes.

Wir haben aber ganz ausdrücklich nicht uns selbst zu Richtern über den Glauben oder Unglauben unserer Gemeindeglieder gesetzt oder setzen wollen, weil wir nicht Herzenskündiger sind. Wir haben klar und deutlich ausgesprochen, daß es sich hier nur um solche Personen handelt, „welche sich selbst ausdrücklich für Ungläubige erklären.“

Die Formulirung dieses Antrages ist in sofern keine glückliche, als von Rechtswegen obenan hätte stehen sollen, daß wir fordern, daß hinfort die evangelisch-lutherischen Pastore nicht vom Gesetze verpflichtet sein sollen, Amtshandlungen an solchen offenbaren Ungläubigen oder Atheisten zu vollziehen. Es haben wohl schon manche Pastore, entgegen der Forderung des Gesetzes, um ihres Gewissens und des Wortes Gottes willen sich geweigert, Amtshandlungen an offenbaren Atheisten, lebendigen oder todten, zu vollziehen. Ist es nun ein Unrecht, wenn wir nur verlangen, daß die betreffenden Gesetzesbestimmungen in diesem Konflikte weichen sollen, und nicht unser Gewissen? Verlangen wir damit „Freiheit des Unglaubens“, wie selbst ernste Christen uns vorgeworfen haben? Nein! wir verlangen in erster Linie Anerkennung der Freiheit unseres eigenen Gewissens in diesen Konflikten seitens des Staatsgesetzes. Unser Gewissen ist frei, — kein Gesetz kann uns zwingen Gottes Namen zu mißbrauchen an offenbaren Gottesleugnern und Spöttern. Aber wir verlangen, daß diese unsere innere Freiheit auch offen anerkannt werde.

Ich bedaure es tief, daß in der Sitzung der ehsländischen Synode am 13. Juni, der ich nicht bis zu Ende beiwohnen konnte, die ursprüngliche Fassung des fünften Antrages dahin abgeändert worden ist, daß die Forderung, die Freiheit der Gewissen der Pastore anzuerkennen, an die zweite Stelle gerückt ist, während diese Forderung anfänglich vorne an stand. Durch die Umstellung der beiden Theile des fünften Antrages ist freilich der Schein erweckt, als ob die Synode in erster Linie darauf bedacht gewesen sei, den offenbaren Ungläubigen eine Befreiung von kirchlichen Amtshandlungen zu erwirken. Das ist bei der Einbringung und ursprünglichen Fassung des Antrages nicht der Fall gewesen; — und ich bin auch dessen gewiß, daß trotz der Umstellung der beiden Theile des Antrages, die Synode die eigentliche Absicht der Antragsteller nicht hat verlassen wollen.

Wenn unser Antrag aber beabsichtigt, dem Gewissensstande der Pastore sein Recht zu verschaffen, so durften wir freilich nicht außer Acht lassen, daß staatliche Rechte an die einzelnen Amtshandlungen des Pastors geknüpft und nicht anders, als durch deren Vollzug, zu erlangen sind nach dem Gesetze. Erreichen wir für uns eine Anerkennung unseres Gewissensstandpunktes gegenüber dem Verlangen, an Atheisten und Verächtern des Wortes Gottes zu amtiren, so erfordert es die allereinfachste menschliche, und noch vielmehr die christliche Gerechtigkeit, daß wir darauf bedacht

sein müssen, die sonst an unsere Amtshandlungen geknüpften Rechte nunmehr auch denen auf einem gesetzlichen Wege zu sichern, an welchen eine Amtshandlung nicht zu vollziehen unser Gewissen fordert und das Gesetz freistellt. Insofern treten wir auch, aus einfachem Gerechtigkeitsgefühl, für die bürgerlichen Rechte der Personen ein, von denen wir wünschen müssen, daß der Staat sie aus der auch für ihre irreligiöse Ueberzeugung schwierigen Lage, sich christlichen Amtshandlungen unterwerfen zu sollen, um weltliche Rechte zu erlangen, herausführe. Das kann aber nur dann geschehen, wenn für die betreffenden Lebensereignisse: als Geburt, Eheschließung, Beerdigung, Civilregister vorhanden sind, in welche dieselben in staatlich gültiger Weise eingetragen werden.

Wir beantragen also keineswegs, wie schon oben ausgesprochen, für die ganze evangelisch-lutherische Bevölkerung Rußlands, noch weniger aber für das ganze Reich die Einführung von Civilstandsregistern und die Anstellung eines Heeres von neuen Standesbeamten. Wir wünschen nur, daß in den Fällen, wo wir um des Gewissens willen eine christliche Amtshandlung nicht vollziehen können, die betreffenden Ereignisse in rechtsgültiger Weise in besondere Register eingetragen werden und daß damit alle die bürgerlichen und staatlichen Rechte verbunden bleiben, die bisher nur durch Amtshandlungen eines christlichen Geistlichen zu erlangen waren.

Wir sind bei der Aufstellung dieses Antrages soweit davon entfernt, dem Staate oder jenen Personen Schwierigkeiten zu machen, daß auf der Synode es vorgeschlagen, und nicht abgelehnt wurde (wenn auch ein Beschluß darüber noch nicht erfolgte), daß diese Standesregister auch fernerhin bei dem betreffenden Pfarramte (sei es durch den Pastor oder einen vereidigten Küster) geführt werden. Dem Einwande, daß wir durch solch eine Dienstleistung unser Amt oder Person herabsetzen würden, haben wir nur zu antworten, daß wir in dieser ganzen Frage der Durchführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht unsere Ehre, sondern die Wahrheit suchen.

Es ist aber noch nothwendig, nach diesen Erklärungen über den Sinn und Zweck des fünften Antrages der ehistländischen Synode vom 13. Juni 1905 zu rechtfertigen, warum die drei dort erwähnten Amtshandlungen: Taufe, Vereidigung und Beerdigung, speziell genannt sind?

Leicht zu verstehen ist es, daß wenn ein radikal ungläubiger Mensch es ausspricht oder gar verfügt in seinem Testamente, er wolle nicht kirchlich beerdigt werden, es unsinnig erscheint, dennoch eine kirchliche Feier zu verlangen, bloß damit der Todte „im Kirchenbuche“ eingetragen und das zur Erbschafts Sache erforderliche kirchliche Todesattest ausgestellt werden kann. Sollte es nicht dem Staate genügen, wenn der Tod und die Beerdigung eines Solchen in ein besonderes Verzeichniß eingetragen würden, ohne daß der Pastor irgendwie amtlich mit dem Worte Gottes bei der Bestattung fungirt? — Es ist ganz selbstredend, daß es dem Pastor unbenommen bleibt, in geeigneter Weise die Hinterbliebenen zu besuchen, und auch aus dem Worte Gottes das für sie Nothwendige darbieten kann, zumal wenn sie innerlich anders zu Gott und Seinem Worte standen, als der Verstorbene.

Vollkommen unstatthaft ist es auch, wenn eine Vereidigung in christlicher Form mit einem Menschen vorgenommen werden soll, der an Gottes Dasein nicht glaubt. Es lohnt sich kaum, ein weiteres Wort darüber zu verlieren, daß nothwendigerweise das Gesetz es ganz klar stellen muß, wie solche Anforderungen an einen christlichen Geistlichen unzulässig sind.

Am wenigsten verständlich scheint es vielen Gemeindegliedern gewesen zu sein, daß unser Antrag auch die Taufe von Kindern nennt. Man hat das sogar dahin aufgebauscht, als wollten wir „die Kindertaufe“ als feste Ordnung in unserer evang.-lutherischen Landeskirche abschaffen. Das ist der ehstländischen Synode natürlich auch nicht im allerentferntesten in den Sinn gekommen. Die Ordnung der Kindertaufe soll für alle in unserer Kirche geborenen Kinder vollständig aufrecht erhalten werden, so lange wir nur irgend dem Taufbefehle des HErrn Jesu Christi nachkommen können.

Dieser Taufbefehl enthält aber klar zwei zusammenhörige und einander völlig gleichwertige Sätze. Matth. 28, 19. 20. lautet: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, sie taufend im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes; und sie lehrend zu halten Alles, was Ich euch befohlen habe.“ Die Taufe und die darauf folgende Unterweisung und Erziehung im Worte Gottes, das sind die beiden zusammenhängenden, untrennbaren Theile des letzten Auftrages Christi. Wenn ein Erwachsener aus den Heiden oder Juden getauft wird, so übernimmt er selbst die Verpflichtung, „zu bleiben in der Apostel Lehre“, wie es Apost.-Gesch. 2, 42 heißt, d. h. sich auch weiter im Worte

Gottes unterweisen zu lassen. Will er diese Verpflichtung ablehnen, so kann und darf er auch unter keinen Umständen getauft werden. — Wenn aber Kinder von ihren Eltern zur Taufe gebracht werden, so übernehmen selbstverständlich sie (oder für ihren Todesfall die Pathen) die Verpflichtung, die Kinder christlich zu unterweisen und zu erziehen. Ist aber einer von den Eltern radikal ungläubig, so ist diese christliche Erziehung schon auf's Höchste gefährdet; sind beide Eltern nach eigenem Bekenntniß Atheisten und Verächter des Wortes Gottes, so ist die christliche Erziehung selbstverständlich ausgeschlossen, — und damit auch die Möglichkeit, das Kind gemäß dem Befehle Christi zu taufen. Die Einwendung, daß die Kinder ja doch christlichen Religionsunterricht in den Schulen genießen werden, verschlägt garnichts, da es den Eltern freisteht, ihr Kind ganz im Hause zu erziehen und jeden religiösen Unterricht auszuschließen.

So gewiß wir daher die Ordnung der Kindertaufe überall fest behalten wollen, als im Worte Gottes begründet und gefordert (trotz aller Leugnung dieser Thatsache seitens der Baptisten), so müssen wir doch ebenso bestimmt daran festhalten, daß die Kindertaufe nach dem Befehle Christi die christliche Gemeinde **und** die christliche Familie als Grundlage voraussetzt, um nicht in der Luft zu schweben. Wo aber die beiden Familienhäupter, Vater und Mutter, laut eigenen Bekenntnisses, gebrochen haben mit dem Christenglauben und Atheisten geworden sind, da wäre es entgegen dem Taufbefehle Christi, die Taufe an den Kindern zu vollziehen.

Es ist uns gewißlich und wirklich schmerzlich (ebensosehr wie irgend Einem von denen, welche unserem Antrage nicht zustimmen und meinen, man müsse auch solche atheistische Eltern zwingen, ihre Kinder zu taufen), wenn wir es sehen müßten, daß solche Kinder ungetauft blieben und den Segen der h. Taufe um der Gottlosigkeit ihrer Eltern willen entbehren müssen. Und wir würden gern, wenn sichere Garantien geschafft werden könnten, daß diese Kinder durch christliche Verwandte erzogen werden sollen mit Zustimmung der Eltern, die Kinder unverzüglich taufen. Aber wo das fehlt, da haben wir uns doch nicht von dem Bedauern unseres Herzens, sondern einzig von dem klaren Taufbefehle des HErrn Jesu Christi leiten zu lassen. — Ist es denn denkbar, daß die Apostel oder Missionare Heidenkinder taufen würden, deren beide Eltern dem Christenglauben feindlich sind? So lieb sie die Kinder hatten und sie zum Heilande hätten bringen mögen, so konnten sie sie doch nimmermehr taufen,

so lange die Eltern beide Heiden bleiben wollen, — es sei denn, daß sie ihr Kind dem Missionare vollständig zur christlichen Erziehung und Unterweisung übergäben.

Wollen wir aber die Anerkennung der Freiheit für unser Gewissen auch von Seiten des Gesetzes haben, nicht taufen zu sollen, wo es gegen Gottes Wort geschehen müßte (was heutzutage, Gott sei Dank, wohl nur erst in sehr seltenen Fällen so sein würde), da haben wir aus Gerechtigkeit wenigstens dafür unser Wort einzulegen, daß diese Kinder nicht ihrer staatlichen und bürgerlichen Rechte verlustig gehen, weil sie ungetauft sind. Daß das keine Schwierigkeiten haben dürfte, dafür genügt der Hinweis auf die Kinder der Baptisten, welche auch um der Stellung der Eltern willen zur Taufe ungetauft bleiben, und doch durch gesetzlich geregelte Eintragung in dazu bestimmte Civilregister alle staatlichen und bürgerlichen Rechte erlangen.

Hiermit schließe ich die Begründung und Motivirung der Anträge der ehstländischen Provinzialsynode vom 9. und 13. Juni 1905. Nicht meine ich, hiermit alle Einwendungen gegen unsere Anträge aus der Welt geschafft zu haben. Wann wäre das denkbar, daß man in irgend einer Sache, und wäre es die allerbeste, alle Menschen zu einer Ueberzeugung vereinigen könnte!

Aber Eins ist doch denkbar: nämlich, daß aus vielen Herzen die Bedenken und Aengste verschwinden, welche entstanden, weil unsere Anträge ohne genügende Motivirung an die Oeffentlichkeit traten. Es ist doch denkbar, daß viele Herzen beruhigt sind und daß unsere Anträge gerechter beurtheilt werden, als es bisher geschehen ist. Es ist denkbar, daß auch in den Schwester-synoden von Livland und Kurland die Beschlüsse unserer ehstländischen Synode nun das Verständniß finden, das wir für sie erwünschen.

Geschieht dieses Alles, dann ist der Zweck dieser Zeilen reichlich erfüllt.

IV. „Aber die Folgen!“

Leider muß ich die Geduld meiner Leser noch weiter in Anspruch nehmen durch die unabweislich nothwendige Beantwortung dieser und noch einer anderen Frage.

Auf jeder Synode, welche die Aufhebung des Confirmationszwanges behandelt hat, ist diese Frage: „aber was werden die Folgen sein!“ von schwerwiegender Bedeutung gewesen.

Es haben sich zwei ganz bestimmte Befürchtungen ausgebildet und festgesetzt, welche nahezu als Axiom feststehen: „sobald der Confirmationszwang aufgehoben wird, so tritt ein großer Abfall vom Glauben in den Gemeinden ein, wenn man an ihre alten festeingelebten Ordnungen rührt und dadurch ihr ganzes kirchliches und geistliches Leben erschüttert.“ Und ferner: „sobald der Confirmationszwang aufhört, so ist es unausbleiblich nöthig, die Civilehe einzuführen, die Kindertaufe in ihrer Allgemeingültigkeit aufzuheben, und damit hört unsere lutherische Kirche auf „Volkskirche“ zu sein und wird unfehlbar zur „Freikirche“.

Ein großer englischer Historiker sagt: „die Weltgeschichte lehrt, daß das Unerwartete es ist, was geschieht.“ Die menschlichen Berechnungen auf dem Gebiete der Weltgeschichte treffen in der Regel nicht ein, weder die Hoffnungen noch die Befürchtungen.

Als in Deutschland im Jahre 1873 die Civilstandsgesetze für das ganze Reich, die gesammte Bevölkerung, alle Confessionen eingeführt wurden, und mit einem Schlage jeglicher Tauf-, Confirmations- und Trauzwang, jegliche Nöthigung zu einer kirchlichen Beerdigung aufgehoben wurde, da erhob sich ein allgemeines Wehgeschrei in ganz Deutschland in allen kirchlich-konservativen Kreisen. Man sah schon das ganze Volk entkirchlicht, entchristlicht in Folge dieser furchtbaren Gesetze. Man konnte alle staatlichen, bürgerlichen, menschlichen Rechte besitzen und ausüben, ohne getauft, confirmirt und kirchlich getraut zu sein. Kein einziger Mensch hatte mehr den allergeringsten Nutzen von den kirchlichen Amtshandlungen und Ordnungen. Und da ein Jeder ausnahmslos sein Kind, das geboren war, und seine Eheschließung, die Todesfälle seiner Familie im Standesamte eintragen lassen mußte und damit alle staatliche Rechte gesichert waren, — wer wird nun noch der doppelten Schererei sich aussetzen, und sich um Taufe, Trauung und Beerdigung noch an die Kirche wenden? Jedenfalls werden es Tausende, Hunderttausende, und noch mehr, nicht thun. Daraus mußte ein ganz neues Heidenthum und Entchristlichung des gesammten Volkslebens erwachsen.

Was ist von diesen, damals alle Herzen mit tiefster Sorge und höchster Erregung erfüllenden Befürchtungen eingetroffen? Nicht das Erwartete, sondern das Unerwartete geschah! Zuerst sah es, wenigstens in

den Städten, so aus, als trete der Abfall ein. Dann kehrte die Rückströmung ein und hat nun durch 32 Jahre hindurch, allen Agitationen der Sozialdemokratie zum Trotz, das deutsche Volk bei den festeingewurzelten kirchlichen Ordnungen ausharrend gezeigt. Nicht einmal die große Masse der Sozialdemokraten sind ungetauft, unconfirmirt, ungetraut und ohne kirchliche Beerdigung geblieben.

Und dabei vergeße man nicht, daß in Deutschland die Civilstandsregister im breitesten Umfange eingeführt und die Ablösung aller menschlichen, bürgerlichen und staatlichen Rechte von der Benutzung der kirchlichen Amtshandlungen bis in die äußersten Consequenzen durchgeführt wurde. Dagegen beantragen wir nur für die Confirmation, als Hauptbekenntnißakte im Leben, daß menschliche, staatliche und bürgerliche Rechte mit dem Bekenntnißakte nicht verknüpft sein sollen, — während für alle zur evangelisch-lutherischen Kirche zählenden und sich rechnenden Gemeindeglieder als feste Ordnung unverändert bestehen bleiben soll: a) die Taufe aller Kinder, b) der Besuch der Confirmandenlehre von der gesammten heranwachsenden Jugend, c) die kirchliche Trauung der Ehen, d) die kirchliche Beerdigung der Verstorbenen. Die Ausnahme, mit Einführung von Civilstandsregistern, betrifft nur diejenigen Personen, welche mit dem Christenglauben gebrochen haben und ihren Atheismus und radikalen Unglauben selbst öffentlich bekennen.

Ist es wirklich zu befürchten, daß diese maßvollen und nur den praktischen Bedürfnissen angepaßten Anträge „den großen Abfall“ in unsern Gemeinden herbeiführen werden, wenn die radikale und allgemeine Einführung des Civilstandes im deutschen Reiche beim deutschen Volke diese Folge nicht gehabt hat?

Es ist aber vielmehr den Thatsachen entsprechend, wenn ich daran erinnere, daß die Entfremdung vieler Männer und Frauen von ihrer Kirche, das lebenslängliche Fernbleiben vom heiligen Abendmahl und der Kirche, in sehr vielen Fällen eingeständenermaßen seinen Ursprung und Anlaß gehabt hat an dem bestehenden Confirmationszwange, sowohl durch die Familie als auch durch's Gesetz. Und wie viele solche Entfremdete giebt es, die darüber nie sich ausgesprochen haben!? — Werden nicht Viele in Zukunft, wenn sie sich frei wissen bei der Confirmation, gern und willig ihr Bekenntniß ablegen, oder (wenn sie das noch nicht können) die Einsegnung allein empfangen und statt zunehmender Entfremdung ein warmes Empfinden der Anhänglichkeit an ihre Kirche haben?! — Ich hoffe, diese Erwartung wird nicht täuschen.

Und die zweite Befürchtung, daß mit dem Aufhören des Confirmationszwanges wir aufhören werden „Volks- oder Landeskirche“ zu sein und uns unausweichlich in eine Freikirche verwandeln werden, ist nach der Lehre der ganzen Kirchengeschichte ebenso grundlos wie die erste. Kann es einen stärkeren Beweis für die Grundlosigkeit dieser Angst vor dem Kommen der Freikirche geben, als die Thatsache, daß in 32 Jahren in Deutschland, nach der Beseitigung eines jeglichen Zwanges auf kirchlichem Gebiet, nirgend sich die Volkskirche aufgelöst hat oder sich in eine Freikirche verwandelt hat! Oder hörte unsere Kirche nach der Conversion 1845 auf Volkskirche zu sein?!

Es kann ja in der Theorie die Möglichkeit eines großen Abfalls von der Kirche bei dieser oder einer anderen Gelegenheit zugegeben werden, wie ja auch die orthodox-griechische Kirche möglicherweise jetzt plötzlich, nach Proclamirung der Glaubensfreiheit die Mehrzahl ihrer Glieder verlieren könnte. Aber ernstlich wird doch kein besonnen denkender Mensch, der die Geschichte kennt, diese Eventualität bei der Staatskirche, und ebensowenig bei unseren Gemeinden, befürchten. — Nein! in der ganzen Kirchengeschichte ist nicht eine einzige „Freikirche“ dadurch zu Stande gekommen, daß die Majorität einer Landeskirche die gegebene Freiheit benutzt, um auszutreten, und der nachbleibende Rest wäre dann plötzlich „Freikirche“, sondern die „Freikirchen“ sind bisher immer nur so entstanden, daß aus Glaubens- und Gewissensgründen eine kleine Minorität die bestehende und bestehen bleibende „Volkskirche“ verließ und eine „Freikirche“ gründet. Wenn nun auch Tausende von Ungläubigen bei Aufhebung des Confirmationszwanges die Landes- und Volkskirche verließen (wie es ja hier und da in Deutschland geschehen ist), so ist die große Volks- und Landeskirche überall als solche weiter bestehen geblieben. Sie wird auch bei uns weiter bestehen bleiben, wenn alle Anträge der ehstländischen Synode bestätigt werden, und wir werden sogar in Lettland die ganze große Masse derjenigen Gemeindeglieder behalten, die es ansehen, wie ihre Kirchen geschändet und ihre Pastore mißhandelt werden!!

Nein, wahrlich der Bestand der „Volkskirche“ ist nicht gefährdet und die „Freikirche“ nicht in Sicht, wenn der Confirmationszwang fällt.

Der Unterschied zwischen Volkskirche und Freikirche ist kein arithmetischer, mit der Zahl der Gemeindeglieder zusammenhängender, sondern ein innerlicher. Die Volkskirche hat das Prinzip, nach Möglichkeit noch das ganze Volksleben mit christlichen Einflüssen zu durchdringen und

darum auch die Masse der Unmündigen noch zu tragen und zu pflegen. Sie bleibt darum immer auch mit dem Staate in mehr oder weniger naher Verbindung und Zusammenhang. Die Freikirche dagegen will nach Möglichkeit nur bewußte, entschiedene, gereifte und bekenntnißfeste Gemeindeglieder haben, wenigstens in allen Erwachsenen. Ihr liegt es nicht daran, das Volk als solches in sich aufzunehmen, sondern aus dem Volk heraus die geistlich gereifteren Persönlichkeiten herauszuziehen und zu einer Gemeinde zu verbinden — das ist also ein prinzipieller Unterschied, so daß nicht dadurch plötzlich aus der Volkskirche eine Freikirche werden kann, wenn eine Anzahl Gemeindeglieder sie verlassen.

Nein! diese beiden befürchteten Folgen werden, soweit man aus der Geschichte lernen kann, nicht eintreten.

V. „Ist es zeitgemäß?“

Diese Frage enthält die letzte bisher gegen die estländischen Synodalanträge erhobene Einwendung.

Unsere Gemeinden befinden sich in Stadt und Land in einem Zustande der Aufregung und Gährung, wie es noch Niemand von uns Allen erlebt hat. Es sind in Südlivland und Kurland wahrhaft Schreckenszeiten. Aber auch Nordlivland und Ehstland stehen nicht im Frieden. An vielen Orten herrscht ein Zustand, der der Revolution so ähnlich ist, wie ein Ei dem andern. Der Kriegszustand wird proclamirt und ein militärischer Generalgouverneur ernannt, um die Schreckensherrschaft der Terroristen zu brechen. Und auf kirchlichem Gebiete sieht es nicht besser aus. Eine große Reihe von Kirchen sind geschändet, Pastore mißhandelt, und nur wenige Gemeinden haben sich zum Schutze ihrer Kirchen und Gottesdienste verbunden in jenen erregten Gegenden.

Ist das die Zeit, um solche Anträge zu berathen, wie die der estländischen Synode? Werden nicht durch solche Beschlüsse die noch wohlgefinnten Gemeindeglieder auch vollends an ihren Pastoren irre gemacht? Werden sie nicht meinen, ihre Pastore seien auch revolutionär geworden? In solch erregten Zeiten sind die unruhigen Gemüther für alle unvernünftigen Einflüsterungen und Verdächtigungen zugänglich. Sollen wir den Schriftstellern der Hesperie selbst den Stoff liefern zu ihren aufregenden Artikeln? — Sollen wir nicht lieber für solche innere Reformen unserer Kirche ruhige Zeiten abwarten? **Es ist nicht zeitgemäß!**

Ich erkenne voll an, daß von allen Einwendungen gegen die An-

nahme der ehrländischen Anträge dieser auf mich den tiefsten und stärksten Eindruck gemacht hat. Und dennoch ist er nicht durchschlagend!

Unser Kaiser hat inmitten der allgemeinen Unruhe im ganzen Reiche, die an vielen Orten ebenso bedrohlichen Charakter trugen, wie in Kurland und Südlivland, dennoch das Manifest über die Anerkennung der Glaubensfreiheit für sein ganzes Reich erlassen. **War es zeitgemäß?!** Man vergesse nicht, daß das russische Volk seit Jahrhunderten erzogen ist in der Anschauung, daß die Unantastbarkeit der Staatskirche ein ebenso unerschütterlicher Grundstein des russischen Reiches sei, wie die Selbstherrschschaft des Kaiserthums. Und doch hat das Manifest über Glaubensfreiheit mit klaren Worten in erregtester Zeit den Abfall von der Orthodorie für fernerhin nicht mehr strafbar bezeichnet. **War das zeitgemäß?!** Wer wird es wagen, darauf mit: nein! zu antworten?

Unsere Ritterschaften haben beschlossen, die ganze Landesverfassung einer Reform zu unterziehen, so tiefgreifend, daß dagegen die ehrländischen Synodalanträge, wie diese vorliegenden Motivirungen sie erläutert haben, ganz geringfügig erscheinen. Unsere Ritterschaften haben ihr Reformwerk unternommen zum Besten des Landes in einem Zeitpunkt, wo der nationale und soziale Haß, von unseren lettischen und ehstnischen Zeitschriften geschürt, seine Höhe und Schärfe erreicht hat, wie noch nie seit Jahrhunderten. Sie wissen es, daß sie mit nichts von dem, was sie unternehmen, bei den verhetzten Elementen der Bevölkerung, auf den leinsten Dank oder Anerkennung zu rechnen haben. Die Ritterschaften thun das, was sie thun, weil sie glauben, daß es recht und billig sei. **Ist das aber zeitgemäß?!** — Hätten sie nicht eine ruhigere Zeit abwarten sollen?!

Nein! unsere Ritterschaften sind sich dessen bewußt, daß sie zeitgemäß handeln, trotz aller Ungunst der Zeit, weil sie einfach das thun, was sie als recht und billig erkannt haben. **Der Zeitpunkt zum Handeln ist immer und allzeit in der Geschichte der Menschheit, und im Leben des Einzelnen, der richtige, sobald die Erkenntniß uns von oben, von Gott gegeben ist, was recht und billig ist.** Dann ist es zeitgemäß zu handeln, und die Folgen Gott zu befehlen!

Thun wir, was recht und billig ist nach gottgegebener Erkenntniß, so wird und kann daraus nie Böses und Unheil entstehen.

Dazu gehört nur **Glaube!** Und diesen Glauben gebe uns Gott!

† Est.

A-6429

18261